

427 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1980 07 21

Regierungsvorlage

**Bundesverfassungsgesetz vom XXXX
XXXX, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz
in der Fassung von 1929 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 134/1979, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 8 ist folgender Art. 8 a einzufügen:

„Art. 8 a. (1) Die Farben der Republik Österreich sind rot-weiß-rot. Die Flagge besteht aus drei gleichbreiten waagrechten Streifen, von denen der mittlere weiß, der obere und der untere rot sind.

(2) Das Wappen der Republik Österreich (Bundeswappen) besteht aus einem freischwebenden, einköpfigen, schwarzen, golden gewaffneten und rot bezungen Adler, dessen Brust mit einem roten, von einem silbernen Querbalken durchzogenen Schild belegt ist. Der Adler trägt auf seinem Haupt eine goldene Mauerkrone mit drei sichtbaren Zinnen. Die beiden Fänge umschließt eine gesprengte Eisenkette. Er trägt im rechten Fang eine goldene Sichel mit einwärts gekehrter Schneide, im linken Fang einen goldenen Hammer.

(3) Nähere Bestimmungen, insbesondere über den Schutz der Farben und des Wappens sowie über das Siegel der Republik werden durch Bundesgesetz getroffen.“

2. Der Art. 9 erhält die Absatzbezeichnung 1, ihm wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Durch Gesetz oder durch einen gemäß Art. 50 Abs. 1 zu genehmigenden Staatsvertrag können einzelne Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen und ihre Organe übertragen und kann die Tätigkeit von Organen fremder

Staaten im Inland sowie die Tätigkeit österreichischer Organe im Ausland im Rahmen des Völkerrechtes geregelt werden.“

3. Im Art. 21 Abs. 2 haben die Worte „und der Personalvertretung“ zu entfallen.

4. Der Art. 42 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Jeder Gesetzesbeschluß des Nationalrates ist unverzüglich von dessen Präsidenten dem Bundesrat zu übermitteln.“

5. Der Art. 42 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Dieser Einspruch muß dem Nationalrat binnen acht Wochen nach Einlangen des Gesetzesbeschlusses beim Bundesrat von dessen Vorsitzenden schriftlich übermittelt werden; er ist auch dem Bundeskanzler zur Kenntnis zu bringen.“

6. Der Art. 47 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Beurkundung ist vom Bundeskanzler gegenzuzeichnen.“

7. Nach Art. 49 ist folgender Art. 49 a einzufügen:

„Art. 49 a. (1) Der Bundeskanzler ist gemeinsam mit den zuständigen Bundesministern ermächtigt, Bundesgesetze mit verbindlicher Wirkung in der geltenden Fassung wiederzuverlautbaren.

(2) Anlässlich der Wiederverlautbarung können

1. überholte terminologische Wendungen richtiggestellt und veraltete Schreibweisen der neuen Schreibweise angepaßt werden;
2. Bezugnahmen auf andere Rechtsvorschriften, die dem Stand der Gesetzgebung nicht mehr entsprechen, sowie sonstige Unstimmigkeiten richtiggestellt werden;
3. Bestimmungen, die durch spätere Rechtsvorschriften aufgehoben oder sonst gegenstandslos geworden sind, als nicht mehr geltend festgestellt werden;
4. Kurztitel und Buchstabenabkürzungen der Titel festgesetzt werden;

5. die Bezeichnungen der Artikel, Paragraphen, Absätze und dergleichen bei Ausfall oder Einbau einzelner Bestimmungen entsprechend geändert und hiebei auch Bezugnahmen darauf innerhalb des Textes der Rechtsvorschrift entsprechend richtiggestellt werden;
6. Übergangsbestimmungen sowie noch anzuwendende frühere Fassungen des betreffenden Bundesgesetzes unter Angabe ihres Geltungsbereiches zusammengefaßt und gleichzeitig mit der Wiederverlautbarung gesondert kundgemacht werden.
- (3) Von dem der Herausgabe der Wiederverlautbarung folgenden Tag an sind alle Gerichte und Verwaltungsbehörden für die danach verwirklichten Tatbestände an den wiederverlautbarten Text des Bundesgesetzes gebunden.

(4) Wiederverlautbarte Bundesgesetze sind im Bundesgesetzblatt kundzumachen.“

8. Der Art. 73 hat zu lauten:

„Art. 73. Im Falle der zeitweiligen Verhinderung eines Bundesministers betraut der Bundespräsident einen der Bundesminister, einen Staatssekretär oder einen leitenden Beamten des Bundesministeriums mit der Vertretung. Dieser Vertreter trägt die gleiche Verantwortung wie ein Bundesminister (Art. 76).“

9. Der Art. 78 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Den Bundesministern können zur Unterstützung in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung Staatssekretäre beigegeben werden, die in gleicher Weise wie die Bundesminister bestellt werden und aus dem Amt scheiden. Die Staatssekretäre können an den Beratungen der Bundesregierung teilnehmen.“

10. Nach Art. 139 ist folgender Art. 139 a einzufügen:

„Art. 139 a. Der Verfassungsgerichtshof erkennt über die Frage, ob bei der Wiederverlautbarung einer Rechtsvorschrift die Grenzen der erteilten Ermächtigung überschritten wurden, auf Antrag eines Gerichtes; sofern aber die Wiederverlautbarung der Rechtsvorschrift die Voraussetzung eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes selbst bildet, von Amts wegen; bei Rechtsvorschriften, die vom Bund wiederverlautbart wurden, auch auf Antrag einer Landesregierung, bei Rechtsvorschriften, die von einem Land wiederverlautbart wurden, auch auf Antrag der Bundesregierung. Er erkennt ferner über die Frage, ob bei der Wiederverlautbarung einer Rechtsvorschrift die Grenzen der erteilten Ermächtigung überschritten wurden, auf Antrag einer Person, die dadurch unmittelbar in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, sofern die

wiederverlautbarte Rechtsvorschrift ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist. Art. 89 Abs. 2, 3 und 5 sowie Art. 139 Abs. 2 bis 6 sind sinngemäß anzuwenden.“

11. Dem Art. 144 Abs. 1 sind folgende Abs. 2 und 3 anzufügen:

„(2) Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer zulässigen Beschwerde bis zur Verhandlung durch einstimmigen Beschluß ablehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Die Ablehnung der Behandlung ist unzulässig, wenn es sich um einen Fall handelt, der nach Art. 133 von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen ist.

(3) Lehnt der Verfassungsgerichtshof die Behandlung einer Beschwerde ab oder findet er, daß durch den angefochtenen Bescheid oder durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ein Recht im Sinne des Abs. 1 nicht verletzt wurde, so hat er zugleich mit dem Ablehnungsbeschluß oder dem abweisenden Erkenntnis die Beschwerde auf Antrag des Beschwerdeführers zur Entscheidung darüber, ob der Beschwerdeführer durch den Bescheid oder durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in einem sonstigen Recht verletzt wurde, dem Verwaltungsgerichtshof abzutreten, sofern dessen Zuständigkeit nicht ausgeschlossen ist.“

12. Nach Art. 148 wird folgendes Hauptstück eingefügt:

„SIEBENTES HAUPTSTÜCK

Volksanwaltschaft

Art. 148 a. (1) Jedermann kann sich bei der Volksanwaltschaft wegen behaupteter Mißstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten beschweren, sofern er von diesen Mißständen betroffen ist und soweit ihm ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht. Jede solche Beschwerde ist von der Volksanwaltschaft zu prüfen. Dem Beschwerdeführer sind das Ergebnis der Prüfung sowie die allenfalls getroffenen Veranlassungen mitzuteilen.

(2) Die Volksanwaltschaft ist berechtigt, von ihr vermutete Mißstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten von Amts wegen zu prüfen.

(3) Die Volksanwaltschaft ist in Ausübung ihres Amtes unabhängig.

Art. 148 b. (1) Alle Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden haben die Volksanwaltschaft bei der Besorgung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihr Akteneinsicht zu gewähren und

auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Amtsverschwiegenheit besteht nicht gegenüber der Volksanwaltschaft.

(2) Die Volksanwaltschaft unterliegt der Amtsverschwiegenheit im gleichen Umfang wie das Organ, an das die Volksanwaltschaft in Erfüllung ihrer Aufgaben herangetreten ist. Bei der Erstattung der Berichte an den Nationalrat ist die Volksanwaltschaft zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit aber nur insoweit verpflichtet, als dies im Interesse der Parteien oder der nationalen Sicherheit geboten ist.

Art. 148 c. Die Volksanwaltschaft kann den mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes betrauten Organen Empfehlungen für die in einem bestimmten Fall zu treffenden Maßnahmen erteilen. Das betreffende Organ hat binnen einer bundesgesetzlich zu bestimmenden Frist entweder diesen Empfehlungen zu entsprechen und dies der Volksanwaltschaft mitzuteilen oder schriftlich zu begründen, warum der Empfehlung nicht entsprochen wurde.

Art. 148 d. Die Volksanwaltschaft hat dem Nationalrat jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten.

Art. 148 e. Auf Antrag der Volksanwaltschaft erkennt der Verfassungsgerichtshof über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Bundesbehörde.

Art. 148 f. Entstehen zwischen der Volksanwaltschaft und der Bundesregierung oder einem Bundesminister Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft regeln, so entscheidet auf Antrag der Bundesregierung oder der Volksanwaltschaft der Verfassungsgerichtshof in nichtöffentlicher Verhandlung.

Art. 148 g. (1) Die Volksanwaltschaft hat ihren Sitz in Wien. Sie besteht aus drei Mitgliedern, von denen jeweils eines den Vorsitz ausübt. Die Funktionsperiode beträgt sechs Jahre. Eine mehr als einmalige Wiederwahl der Mitglieder der Volksanwaltschaft ist unzulässig.

(2) Die Mitglieder der Volksanwaltschaft werden vom Nationalrat auf Grund eines Gesamtvorschlages des Hauptausschusses gewählt. Der Hauptausschuß erstellt seinen Gesamtvorschlag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder, wobei die drei mandatsstärksten Parteien des Nationalrates das Recht haben, je ein Mitglied für diesen Gesamtvorschlag namhaft zu machen. Die Mitglieder der Volksanwaltschaft leisten vor Antritt ihres Amtes dem Bundespräsidenten die Angelobung.

(3) Der Vorsitz in der Volksanwaltschaft wechselt jährlich zwischen den Mitgliedern in der

Reihenfolge der Mandatsstärke der die Mitglieder namhaft machenden Parteien. Diese Reihenfolge wird während der Funktionsperiode der Volksanwaltschaft unverändert beibehalten.

(4) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes der Volksanwaltschaft hat jene im Hauptausschuß des Nationalrates vertretene Partei, die dieses Mitglied namhaft gemacht hat, ein neues Mitglied namhaft zu machen. Die Neuwahl für den Rest der Funktionsperiode ist gemäß Abs. 2 durchzuführen.

(5) Die Mitglieder der Volksanwaltschaft müssen zum Nationalrat wählbar sein; sie dürfen während ihrer Amtstätigkeit weder der Bundesregierung noch einer Landesregierung noch einem allgemeinen Vertretungskörper angehören und keinen anderen Beruf ausüben.

Art. 148 h. (1) Die Beamten der Volksanwaltschaft ernannt auf Vorschlag und unter Gegenzeichnung des Vorsitzenden der Volksanwaltschaft der Bundespräsident; das gleiche gilt für die Verleihung von Amtstiteln. Der Bundespräsident kann jedoch den Vorsitzenden der Volksanwaltschaft ermächtigen, Beamte bestimmter Kategorien zu ernennen. Die Hilfskräfte ernannt der Vorsitzende der Volksanwaltschaft. Der Vorsitzende der Volksanwaltschaft ist insoweit oberstes Verwaltungsorgan und übt diese Befugnisse allein aus.

(2) Die Diensthöhe des Bundes gegenüber den bei der Volksanwaltschaft Bediensteten wird vom Vorsitzenden der Volksanwaltschaft ausgeübt.

(3) Die Volksanwaltschaft gibt sich eine Geschäftsordnung sowie eine Geschäftsverteilung, in der zu bestimmen ist, welche Aufgaben von den Mitgliedern der Volksanwaltschaft selbständig wahrzunehmen sind. Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung erfordert Einstimmigkeit der Mitglieder der Volksanwaltschaft.

Art. 148 i. (1) Durch Landesverfassungsgesetz können die Länder die Volksanwaltschaft auch für den Bereich der Verwaltung des betreffenden Landes für zuständig erklären. In diesem Falle sind die Art. 148 e und 148 f sinngemäß anzuwenden.

(2) Schaffen die Länder für den Bereich der Landesverwaltung Einrichtungen mit gleichartigen Aufgaben wie die Volksanwaltschaft, so kann durch Landesverfassungsgesetz eine den Art. 148 e und 148 f entsprechende Regelung getroffen werden.

Art. 148 j. Nähere Bestimmungen zur Ausübung dieses Hauptstückes sind bundesgesetzlich zu treffen.“

13. Das bisherige Siebente Hauptstück erhält die Bezeichnung „Achstes Hauptstück“.

14. Art. 151 hat zu lauten:

„Art. 151. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung be-
traut.“

15. Art. 152 wird aufgehoben.

Artikel II

(1) Das Wiederverlautbarungsgesetz, BGBl. Nr. 114/1947, das Gesetz, StGBI. Nr. 257/1919, über das Staatswappen und das Staatssiegel der Republik Deutschösterreich mit den durch die Art. 2, 5 und 6 des Gesetzes, StGBI. Nr. 484/1919, über die Staatsform bewirkten Änderungen und das Wappengesetz, StGBI. Nr. 7/1945, treten außer Kraft.

(2) Bisher auf Grund des Wiederverlautbarungsgesetzes, BGBl. Nr. 114/1947, erfolgte Wiederverlautbarungen von Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Artikel III

(1) Bundesgesetzliche Vorschriften in Angelegenheiten, die gemäß Art. 21 Abs. 2 B-VG in der Fassung dieses Bundesverfassungsgesetzes in die Zuständigkeit der Länder fallen, bleiben als Bundesgesetze so lange in Kraft, als nicht eine vom betreffenden Land erlassene Regelung der Angelegenheiten in Kraft getreten ist.

(2) Im Zeitpunkt des Außerkrafttretens der bundesgesetzlichen Vorschriften (Abs. 1) anhängige Verfahren, die Rechte der Bediensteten zum Gegenstand haben, sind nach den bundesgesetzlichen Vorschriften zu Ende zu führen.

(3) Die Länder haben bei der Regelung der im Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten darauf Bedacht zu nehmen, daß bis zur Wahl von Personalvertretungen bestehende betriebliche Vertretungen der Bediensteten in Funktion bleiben. Sie haben ferner darauf Bedacht zu nehmen, daß bestehende Betriebsvereinbarungen mit den bisherigen Rechtswirkungen so lange und insoweit aufrechtbleiben, als sie nicht durch dienstrechtliche Vorschriften ersetzt oder aufgehoben werden.

Artikel IV

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes vor dem Verfassungsgerichtshof anhängige Verfahren über Beschwerden nach Art. 144 des Bundes-Verfassungsgesetzes sind nach den bisherigen verfahrensrechtlichen Vorschriften zu Ende zu führen.

Artikel V

(1) Der § 28 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 121/1977, über die Volksanwaltschaft wird

aufgehoben. Die Funktionsperiode der derzeit im Amt befindlichen Mitglieder der Volksanwaltschaft endet mit Ablauf des 30. Juni 1983.

(2) Das im Abs. 1 bezeichnete Bundesgesetz ist unter Richtigstellung der Abschnittsbezeichnungen und der im Text enthaltenen Verweisungen unverzüglich wiederzuverlautbaren.

Artikel VI

(1) Die Bundesregierung ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates das Gesetz vom 1. Oktober 1920, BGBl. Nr. 1, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgesetz), wiederverlautbart als „Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929“, BGBl. Nr. 1/1930, unter Berücksichtigung seiner ausdrücklichen Änderungen nach Maßgabe des Abs. 3 und des Art. 49 a des Bundes-Verfassungsgesetzes als „Bundes-Verfassungsgesetz — B-VG“ mit verbindlicher Wirkung wiederzuverlautbaren. Durch die Wiederverlautbarung des Art. 6 B-VG wird jedoch die bestehende Rechtslage nicht berührt.

(2) Neben dem B-VG geltende Bundesverfassungsgesetze und in sonstigen Rechtsvorschriften enthaltene Verfassungsbestimmungen, die nicht in den wiederverlautbarten Text aufgenommen sind, werden durch diese Wiederverlautbarung nicht berührt.

(3) In den Text des wiederverlautbarten Bundes-Verfassungsgesetzes sind folgende Bestimmungen aufzunehmen:

1. als Art. 7 a der § 1 des Parteiengesetzes, BGBl. Nr. 404/1975, ohne den Klammerausdruck im § 1 Abs. 1;

2. als Art. 9 a der Art. I des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 211/1955, über die Neutralität Österreichs, wobei der bisherige Artikel 9 a die Bezeichnung „9 b“ erhält.

Artikel VII

(1) Die §§ 6 Abs. 3, 7 Abs. 2, 11, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20 Abs. 4, 27, 28, 31, 33 Abs. 6, 35, 37, 38, 39 und 43 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 werden aufgehoben.

(2) Der Art. I mit Ausnahme des § 1, in Art. II die §§ 1, 2, 3, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 20, 21, 22, 23, 24, 25, Art. III, IV, V und VI des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 393/1929, betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle werden aufgehoben.

(3) Die in den Abs. 1 und 2 erwähnten Bundesverfassungsgesetze werden in einem besonde-

ren Bundesverfassungsgesetz unter der Bezeichnung „Übergangsgesetz zum Bundes-Verfassungsgesetz — BV-ÜG“ wie folgt zusammengefaßt und ergänzt:

1. auf die Überschrift „I. Allgemeine Bestimmungen“ folgen als §§ 1 bis 6 die §§ 1 bis 6 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925;

2. als § 7 folgt der § 7 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925, wobei die Absatzbezeichnung „(1)“ entfällt;

3. als § 8 folgt der § 8 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925, wobei im Abs. 5 die lit. d die Bezeichnung c sowie die lit. f die Bezeichnung d erhält und der Abs. 8 zu lauten hat:

„(8) Von den Bestimmungen des Abs. 5 ist für die Verwaltung im Land Wien nur die lit. d anzuwenden.“;

4. als § 9 folgt der § 9 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925;

5. als § 10 folgt nach der Überschrift „II. Zu den einzelnen Artikeln des Bundes-Verfassungsgesetzes“ Art. III der Bundes-Verfassungsgesetz-novelle 1974, BGBl. Nr. 444;

6. als § 11 ist Art. II § 4 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 393/1929, betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle einzufügen;

7. als § 12 ist Art. IV der Bundes-Verfassungsgesetz-novelle 1974, BGBl. Nr. 444, mit der Maßgabe einzufügen, daß die Überschrift „Zu Art. 10 Abs. 1 Z 9 und Art. 11 Abs. 1 Z 6“ sowie das Zitat in der Bestimmung selbst „Art. 11 Abs. 1 Z 6“ zu lauten hat;

8. der § 13 hat zu lauten:

„Zu Art. 10 Abs. 1 Z 11

§ 13. (1) Die Gesetzgebung und die Vollziehung in Angelegenheiten des Arbeiterrechtes, des Arbeiter- und Angestelltenschutzes und der beruflichen Vertretung für Arbeitnehmer in Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkereien, die von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrieben werden, sofern in diesen eine bundesgesetzlich zu bestimmende Anzahl von Arbeitnehmern dauernd beschäftigt ist, ist Sache des Bundes.

(2) Rechtsvorschriften des Bundes in den im Abs. 1 genannten Angelegenheiten, die auf gewerbliche Betriebe anzuwenden sind, gelten auch für Betriebe und Arbeitnehmer der im Abs. 1 bezeichneten Art.

(3) Der Kompetenztatbestand „Kammern für Arbeiter und Angestellte, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet“ umfaßt auch die in den Verfassungsbestimmungen des § 5 Abs. 1 lit. d und e des Arbeiterkammergesetzes, BGBl. Nr. 105/1954, bezeichneten Arbeitnehmer mit Ausnahme der in der Verfassungsbestimmung des § 5 Abs. 2 lit. a dieses Bundesgesetzes genannten Arbeitnehmer.“;

9. als § 14 ist Art. II § 5 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 393/1929, betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle einzufügen, wobei im Abs. 3 an Stelle des Ausdruckes „des Bundeskanzlers“ der Ausdruck „des Bundesministers für Inneres“ tritt;

10. als § 15 ist Art. II § 6 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 393/1929, betreffend Übergangsbestimmung zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle einzufügen;

11. als § 16 ist Art. II § 7 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 393/1929, betreffend Übergangsbestimmung zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle mit der Maßgabe einzufügen, daß die Überschrift „Zu Art. 11 Abs. 5 und Art. 110“ zu lauten hat;

12. als § 17 sind nach der Überschrift „Zu Art. 14 und 14 a“ der Art. II Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 215/1962, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird, und der Art. II des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 316/1975, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens neuerlich geändert wird, wie folgt zusammenzufassen:

„Zu Art. 14 und 14 a

§ 17. Der § 3 Abs. 2 letzter Satz des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, steht der Umlegung des Bedarfes von Gemeindeverbänden nicht entgegen, die

1. für Zwecke der Errichtung und Erhaltung von öffentlichen Pflichtschulen und öffentlichen Schülerheimen und von öffentlichen Kindergärten und Horten geschaffen werden, wobei sich die Zuständigkeit zur Regelung der Umlegung des Bedarfes solcher Gemeindeverbände je nach dem Zweck des Gemeindeverbandes nach Art. 14 Abs. 3 lit. b oder c oder nach Art. 14 Abs. 4 lit. b B-VG richtet;

2. für Zwecke der Errichtung und Erhaltung von öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen und von öffentlichen Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler solcher Schulen bestimmt sind, geschaffen werden, wobei die Regelung der Umlegung des Bedarfes solcher Gemeindeverbände in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache ist.“;

13. als § 18 ist der Art. III des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 215/1962, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird, in folgender Fassung einzufügen:

„§ 18. (1) Abweichend von Art. 14 Abs. 2 bis 4 B-VG ist Bundessache die Gesetzgebung und die Vollziehung in den Angelegenheiten des Bundes-Blindenerziehungsinstitutes in Wien, des Bundesinstitutes für Gehörlosenbildung in Wien und der Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein in Niederösterreich.

(2) Abweichend von Art. 81 a Abs. 2 B-VG kann durch Bundesgesetz bestimmt werden, daß im politischen Bezirk Liezen, Land Steiermark, für den örtlichen Bereich eines Teiles dieses politischen Bezirkes ein weiterer Bezirksschulrat eingerichtet wird.“;

14. als § 19 wird der Art. IV des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 215/1962, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird, und Art. IV des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 316/1975, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens neuerlich geändert wird, in folgender Fassung eingefügt:

„§ 19. (1) Soweit keine andere bundesgesetzliche Regelung besteht, trägt der Bund die Kosten der Besoldung (Aktivitäts- und Pensionsaufwand) der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen (Art. 14 Abs. 2 B-VG) und der unter Art. 14 a Abs. 3 lit. b B-VG fallenden Lehrer, unbeschadet allfälliger gesetzlicher Beitragsleistungen der Länder zum Personalaufwand dieser Lehrer.

(2) Solange der Bund ganz oder teilweise für die Kosten der Besoldung der im Abs. 1 genannten Lehrer aufkommt, haben die Länder jährlich einen Stellenplan für diese Lehrer zu erstellen. Hierbei sind die für die Erstellung der Stellenpläne für die Lehrer des Bundes jeweils geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

(3) Solange der Bund ganz oder teilweise für die Kosten der Besoldung der im Abs. 1 genannten Lehrer aufkommt, bedürfen der Zu-

stimmung des zuständigen Bundesministers im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen:

- a) die gemäß Abs. 2 zu erstellenden Stellenpläne der Länder. Die Zustimmung darf wegen einer zu geringen Landesdurchschnittszahl der Schüler je Klasse nicht verweigert werden, wenn sie bei Volks- und Hauptschulen, bei Polytechnischen Lehrgängen und bei Berufsschulen oder hauswirtschaftlichen Berufsschulen mindestens 30, bei Sonderschulen mindestens 15, bei land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen mindestens 25 und bei land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen mindestens 18 beträgt;
- b) alle im freien Ermessen liegenden Personalmaßnahmen hinsichtlich der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen (Art. 14 Abs. 2 B-VG), die finanzielle Auswirkungen nach sich ziehen. Der zuständige Bundesminister hat jedoch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen jene im freien Ermessen liegenden Personalmaßnahmen festzustellen, die ihrer Geringfügigkeit wegen ohne eine solche Zustimmung getroffen werden können;
- c) alle im freien Ermessen liegenden Personalmaßnahmen hinsichtlich der unter Art. 14 a Abs. 3 lit. b B-VG fallenden Lehrer, einschließlich deren Heranziehung zu schulfremden Dienstverrichtungen, die finanzielle Auswirkungen für den Bund nach sich ziehen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann jedoch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einheitlichkeit jene Arten von Personalmaßnahmen festlegen, für die die erforderliche Zustimmung allgemein als erteilt gilt.“;

15. als § 20 werden der Art. VI des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 215/1962, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird, und der Art. V des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 316/1975, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens neuerlich geändert wird, in der folgenden Fassung eingefügt:

„§ 20. Im Rahmen der Gewährung von Subventionen zum Personalaufwand konfessioneller Privatschulen einschließlich konfessioneller land- und forstwirtschaftlicher Privatschulen obliegt es nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften dem zuständigen Bundesminister, die diesen Schulen zur Verfügung zu stellenden Lehrplanstellen auf die einzelnen Schulen aufzuteilen.

Die Gebietskörperschaft, welche die Diensthoheit über die Lehrer für die entsprechenden öffentlichen Schulen ausübt, ist verpflichtet, nach Maßgabe der bundesgesetzlichen Vorschriften über die Subventionierung die einzelnen Lehrer den Schulen zuzuweisen.“;

16. als § 21 ist der Art. III des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 316/1975, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens neuerlich geändert wird, in folgender Fassung einzufügen:

„§ 21. Auf die Bundes-Gartenbaufachschule in Wien-Schönbrunn, die Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Milchwirtschaft in Wolfpassing, Niederösterreich, die Bundeslehr- und Versuchsanstalt für alpenländische Milchwirtschaft in Rotholz, Tirol, sowie die Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Fischereiwirtschaft in Scharfling, Oberösterreich, ist die Bestimmung des Art. 14 a Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes nicht anzuwenden.“;

17. als § 22 wird der Art. VIII des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 215/1962, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird, in folgender Fassung eingefügt:

„§ 22. (1) In den Angelegenheiten

- a) der Volksbildung und
- b) des durch Art. 14 B-VG nicht erfaßten Erziehungswesens im Sinne des Art. 14 in seiner ursprünglichen Fassung

können Änderungen der Gesetzeslage bis zu einer anderen bundesverfassungsgesetzlichen Regelung nur durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und der Länder bewirkt werden; auf dem Gebiete der Vollziehung in diesen Angelegenheiten verbleibt es bis dahin bei der Rechtslage, die vor dem 18. Juli 1962 bestanden hat.

(2) Der Art. 11 Abs. 2 bis 5 B-VG gilt auch für die im Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten.“;

18. als § 23 wird der Art. IX des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 316/1975, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens neuerlich geändert wird, in folgender Fassung eingefügt:

„§ 23. Mit der Vollziehung der nach Art. 14 a B-VG und § 21 dieses Bundesverfassungsgesetzes ergehenden Bundesgesetze in den Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes, soweit sie nicht den Ländern obliegt, und mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14 a Abs. 6 B-VG zustehenden Rechte in Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft; und zwar, soweit

deren Mitwirkungsbereich berührt wird, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen zu betrauen.“;

19. als §§ 24, 25, 26 und 27 sind unter der Überschrift „Zu Art. 15“ die Art. VII, VIII und IX der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 444, und Art. II § 11 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 393/1929, betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle einzufügen;

20. als § 28 wird unter der Überschrift „Zu Art. 50“ der § 1 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 101/1953, womit die Bundesregierung zur vorläufigen Regelung zwischenstaatlicher Beziehungen auf dem Gebiet der Zölle ermächtigt wird, eingefügt;

21. als § 29 wird der § 23 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 eingefügt;

22. als § 30 wird der § 25 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 eingefügt;

23. als § 31 werden unter der Absatzbezeichnung 1 der § 32 Abs. 3 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 und unter der Absatzbezeichnung 2 der Art. II Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 539/1977, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, in der folgenden Fassung eingefügt:

„(2) Auf die Landeshauptmänner von Wien, die vor dem 1. Jänner 1978 aus der Funktion ausgeschieden sind, sowie auf deren Hinterbliebene sind die bis dahin geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Landes Wien weiter anzuwenden.“;

24. als § 32 wird Art. II § 19 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 393/1929, betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle eingefügt, wobei in Abs. 3 an Stelle des Ausdrucks „Der Bundeskanzler“ der Ausdruck „Der Bundesminister für Inneres“ tritt;

25. als § 33 wird der Art. VI der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 444, in folgender Fassung eingefügt:

„Zu Art. 103 Abs. 4 und Art. 109

§ 33. (1) In jenen in mittelbarer Bundesverwaltung geführten Angelegenheiten, in denen der Landeshauptmann als Rechtsmittelbehörde zu entscheiden hat, der Instanzenzug aber bis zum zuständigen Bundesminister geht, bleibt die

Rechtslage, wie sie am 1. Jänner 1975 bestanden hat, bis zum 1. Jänner 1977 aufrecht. Dies gilt auch für die Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung im Lande Wien, in denen der Instanzenzug vom Bürgermeister als Landeshauptmann an den zuständigen Bundesminister geht. Bis dahin sind die Regelungen über den Instanzenzug in Bundesgesetzen, die vor dem 1. Jänner 1975 erlassen wurden, dem Art. 103 Abs. 4 und dem Art. 109 B-VG anzugleichen, und zwar durch:

- a) ausdrückliche Anordnung des Weiterlaufens des Instanzenzuges bis zum zuständigen Bundesminister, wenn dies in den Bundesgesetzen nicht ausdrücklich vorgesehen war und es ausnahmsweise auf Grund der Bedeutung der Angelegenheit gerechtfertigt ist, oder
- b) Aufhebung von Bestimmungen, die ausdrücklich einen Instanzenzug bis zum zuständigen Bundesminister vorsahen, wenn eine solche Regelung auf Grund der Bedeutung der Angelegenheit nicht gerechtfertigt ist;

diese Bundesgesetze sind mit 1. Jänner 1977 in Kraft zu setzen.

(2) Für am 1. Jänner 1977 anhängige Rechtsmittelverfahren gelten hinsichtlich der Regelung des Instanzenzuges jene Bestimmungen, die bis zu diesem Zeitpunkt in Kraft waren.“;

26. als § 34 wird unter der Überschrift „Zu Art. 116“ der § 4 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl. Nr. 205, eingefügt;

27. der § 35 des Übergangsgesetzes zum Bundes-Verfassungsgesetz hat zu lauten:

„§ 35. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.“

(4) Der Bundeskanzler ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates das Übergangsgesetz zum Bundes-Verfassungsgesetz (Abs. 3) in der sich aus den Abs. 1 bis 3 dieses Artikels ergebenden Fassung wiederzuverlautbaren. Der Art. VI Abs. 2 gilt sinngemäß.

Artikel VIII

(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit XXXXXXXXXXXXX in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Erläuterungen

A. Allgemeines

Die von der Bundesregierung eingesetzte Arbeitsgruppe zur Koordinierung von Vorschlägen zu einer Reform der Bundesverfassung hat sich in ihrer bisherigen Tätigkeit besonders auf Fragen konzentriert, die durch eine Vereinfachung von verfassungsgesetzlich vorgesehenen Verfahren einer Verwaltungsreform dienen sollen. Im Zuge der Beratungen hat die erwähnte Arbeitsgruppe einige Änderungen und Ergänzungen des Bundes-Verfassungsgesetzes vorgeschlagen, die in dem vorliegenden Entwurf zusammengefaßt sind (Art. I Z 1, Z 4 bis 10).

Darüber hinaus enthält der Entwurf in der Z 2 des Art. I eine Regelung, die der Erleichterung der Teilnahme Österreichs am internationalen Verkehr dienen und ein weiteres Anwachsen der Verfassungsbestimmungen in Staatsverträgen begrenzen soll.

Die im Art. I Z 3 vorgeschlagene Regelung bringt eine Erweiterung der Gesetzgebungskompetenz der Länder durch die Übertragung auch

des Personalvertretungsrechtes für Bedienstete der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände in Betrieben.

Die erforderlichen verfassungsrechtlichen Grundlagen für eine Entlastung des Verfassungsgerichtshofes enthält der Entwurf in Art. I Z 11.

Der Entwurf sieht ferner die Übernahme der verfassungsrechtlichen Bestimmungen über die Volksanwaltschaft in das Bundes-Verfassungsgesetz vor (Art. I Z 12); zugleich soll die derzeit bestehende Befristung mit 30. Juni 1983 entfallen (Art. V Abs. 1).

Die verfassungsrechtlichen Vorkehrungen für die Wiederverlautbarung des Bundes-Verfassungsgesetzes und der Zusammenfassung und Wiederverlautbarung von Übergangsbestimmungen sind in den Art. VI und VII enthalten.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I Z 1:

Mit dieser Bestimmung sollen zwei wesentliche Elemente der Staatssymbole in das Bundes-Ver-

fassungsgesetz eingebaut werden. Die Regelungen über die Farben der Republik und das Bundeswappen folgen den bisherigen gesetzlichen Regelungen, nämlich den Wappengesetzen, StGBI. Nr. 257/1919 und StGBI. Nr. 7/1945. Neu ist die im Abs. 3 enthaltene Regelung, wonach ein besonderes Bundesgesetz ergehen soll, das dem Schutz der Farben und des Wappens dienen wird.

Zu Art. I Z 2:

Die österreichische Verwaltungspraxis hat sich in jüngster Zeit in zunehmendem Maße dem Problem gegenübergesehen, daß der Mitarbeit Österreichs an neueren Formen internationaler Zusammenarbeit aus der Sicht des Verfassungsrechts Schwierigkeiten entgegenstehen. Es handelt sich dabei vor allem um die Frage der Übertragung von Rechtsetzungszuständigkeiten auf internationale Organe und die Ausübung von Hoheitsrechten fremder Organe auf österreichischem Gebiet (zB Grenzübertrittskontrolle) und österreichischer Organe im Ausland. Diese Schwierigkeiten wurden bisher dadurch überwunden, daß insbesondere die in zahlreichen Staatsverträgen vorgesehenen Rechtsetzungsbefugnisse internationaler Organe als Verfassungsbestimmungen vom Nationalrat genehmigt wurden. Das Ergebnis war eine große Anzahl von Bestimmungen formellen Verfassungsrechtes in Staatsverträgen, was nicht zu Unrecht heftiger Kritik ausgesetzt ist.

Der Entwurf sieht daher eine verfassungsrechtliche Regelung für die Übertragung von Hoheitsrechten an zwischenstaatlichen Einrichtungen und die Tätigkeit ausländischer Staatsorgane im Inland und österreichischer Staatsorgane im Ausland vor, wozu im einzelnen auf folgendes hinzuweisen ist:

a) Den Schwierigkeiten soll zunächst dadurch begegnet werden, daß verfassungsgesetzlich eine Ermächtigung erteilt wird, durch Gesetz oder einen vom Nationalrat zu genehmigenden Staatsvertrag Hoheitsrecht auf zwischenstaatliche Einrichtungen zu übertragen. Die Verfassungsordnung soll damit auf die seit 1945 immer deutlicher in Erscheinung tretende institutionell-organisatorische Integration der zwischenstaatlichen Beziehungen als juristischer Reflex der wachsenden faktischen Interdependenz der Staatenwelt, die sich vor allem in der Übertragung von Rechtsetzungsbefugnissen auf internationale Organisationen gezeigt hat, Bedacht nehmen. Bei diesen Organisationen handelt es sich um Gebilde der verschiedensten Art: Neben Organen und Organisationen mit völkerrechtlicher wie privatrechtlicher Rechtssubjektivität (internationale Organisationen im engeren Sinn) stehen Organe, die zwar keine Rechtssubjektivität, aber doch eine gewisse Organisationsdichte aufweisen (zB der

Gemischte Ausschuß gemäß dem Abkommen zwischen Österreich und der EG), und schließlich finden sich Organe, die nur einer losen Gemeinschaft ohne besondere Organisationsform zuzuordnen sind, wie etwa die Gesamtheit der Mitgliedsstaaten eines multilateralen Vertrages, der die Kompetenz zur Vertragsrevision übertragen wurde. Ausgehend von dem Grundgedanken, daß das Bundes-Verfassungsgesetz bestimme, welche Organe für Österreich verbindliche Erklärungen nach außen abgeben und welche Organe berechtigt sind, für die österreichische nationale Rechtsordnung verbindliche Akte zu setzen, waren solche Übertragungen von Rechtsetzungsbefugnissen an internationale Organisationen und sonstige zwischenstaatliche Einrichtungen als verfassungsändernd zu behandeln. Auf Grund der vorgeschlagenen Ermächtigung, die eine solche Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen durch Gesetz oder vom Nationalrat zu genehmigenden Staatsvertrag vorsieht, wird es künftig nicht erforderlich sein, die entsprechenden Bestimmungen als verfassungsändernd und damit als formelles Verfassungsrecht zu behandeln. Der Entwurf folgt dabei vergleichbaren Bestimmungen in anderen europäischen Verfassungen (vergleiche zB § 20 Abs. 1 der Dänischen Verfassung, Art. 24 Abs. 1 des Bonner Grundgesetzes, Art. 49 bis der Luxemburgischen Verfassung).

Die Ermächtigung des vorgeschlagenen Art. 9 Abs. 2 geht zunächst dahin, daß durch Gesetz oder durch einen gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG zu genehmigenden Staatsvertrag Hoheitsrechte, also insbesondere auch Rechtsetzungsbefugnisse, auf zwischenstaatliche Einrichtungen und ihre Organe übertragen werden können. In der Regel erfolgen solche Übertragungen von Hoheitsrechten durch Staatsverträge. Durch die vorgeschlagene Formulierung ist ferner klargestellt, daß ein Staatsvertrag, der eine solche Übertragung von Hoheitsrechten zum Gegenstand hat, dann, wenn er nicht schon aus anderen Gründen gesetzändernd ist, aus eben diesem Grund als gesetzändernd im Sinne des Art. 50 B-VG angesehen werden muß. Derartige Staatsverträge bedürfen daher regelmäßig der Genehmigung des Nationalrates.

Der Begriff der „zwischenstaatlichen Einrichtung“ ist zunächst im Sinne der allgemein als „internationale Organisationen“ bezeichneten Gebilde des Völkerrechtes zu verstehen. Darüber hinaus sind aber auch solche Einrichtungen darunter zu verstehen, an denen die Staaten beteiligt sind, deren Organisationsdichte aber nicht so stark ist wie bei internationalen Organisationen. Dies gilt beispielsweise für die schon erwähnten Gemischten Ausschüsse nach dem Abkommen mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und die VERTRAGSPARTEIEN im

Sinne des GATT. Ausgeschlossen sind daher im wesentlichen die nicht-staatlichen Einrichtungen der internationalen Zusammenarbeit.

b) Ein weiteres verfassungsrechtliches Problem sind Bestimmungen in Staatsverträgen, die Organe eines fremden Staates oder einer internationalen Organisation ermächtigen, auf österreichischem Staatsgebiet Hoheitsakte zu setzen oder die österreichischen Staatsorganen die Ermächtigung zu Hoheitsakten außerhalb des österreichischen Staatsgebietes erteilen. Die Auffassung, daß der Art. 3 Abs. 1 B-VG ein Monopol für die Setzung von Hoheitsakten im Staatsgebiet für österreichische Staatsorgane enthalte, diese aber gleichzeitig bei der Setzung von Hoheitsakten auf das österreichische Staatsgebiet beschränke, ist zwar neueren Datums, doch hat sich der Bundesverfassungsgesetzgeber bei der Erlassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 275/1968, mit dem einzelne Bestimmungen des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr, BGBl. Nr. 240/1957, zu Verfassungsbestimmungen erklärt werden, sowie des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 276/1968, mit dem eine weitere Bestimmung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt, BGBl. Nr. 10/1965, zur Verfassungsbestimmung erklärt wird, dieser Auffassung ausdrücklich angeschlossen (vergleiche 953 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XI. Gesetzgebungsperiode).

Insbesondere im Bereich der Grenz- und Zollabfertigung sowie des Durchganges von Organen durch fremdes Staatsgebiet oder der Durchlieferung und Auslieferung von Häftlingen, aber auch im zwischenstaatlichen Rechtshilfeverkehr, zeigt sich die Notwendigkeit der Ausübung von Hoheitsgewalt österreichischer Organe im Ausland und ausländischer Organe im österreichischen Staatsgebiet. Der Entwurf schlägt vor, Regelungen, durch die die Ausübung von Hoheitsrechten ausländischer Organe im Inland oder österreichischer Organe im Ausland geregelt wird, künftig nicht mehr als verfassungsändernd zu behandeln.

Zu Art. I Z 3 und Art. III:

Art. 21 Abs. 2 B-VG nimmt das Personalvertretungsrecht jener Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, die in Betrieben beschäftigt sind, von der sonst für Bedienstete dieser Rechtsträger bestehenden Zuständigkeit der Länder aus. Durch die vorgeschlagene Streichung soll diese Beschränkung der

Landeszuständigkeit fallen. Es soll somit den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Personalvertretungsrechtes auch jener Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände eingeräumt werden, die in Betrieben tätig sind. Damit wird für die Bediensteten dieser Rechtsträger ein einheitliches Personalvertretungsrecht ermöglicht und diesem Postulat der Vorrang vor dem derzeit maßgebenden Grundsatz der Einheitlichkeit des Betriebsverfassungsrechts gegeben. Von der Kompetenzänderung sind Personen nicht betroffen, die in einem Dienstverhältnis zu einer Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit stehen, auch wenn alle Gesellschaftsanteile einem Land oder einer Gemeinde gehören. Auf diese Bediensteten findet das Arbeitsverfassungsgesetz weiterhin Anwendung. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird auch ein im Forderungsprogramm der Bundesländer 1976 vorgebrachter Wunsch (A 15) zum Teil erfüllt.

Die Übergangsbestimmung des Art. III ist dem Art. XI Abs. 2 der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1974, BGBl. Nr. 444, mit einigen aus der Besonderheit der Materie sich ergebenden Modifikationen nachgebildet. Sie bewirkt im besonderen, daß auf die in Betrieben tätigen Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, die in den Geltungsbereich der einzelnen von den Ländern zu erlassenden Personalvertretungsgesetze nicht einbezogen werden, der II. Teil des Arbeitsverfassungsgesetzes (Betriebsverfassung) weiterhin anzuwenden ist. Darüber hinaus werden Maßnahmen getroffen, die angesichts der Verschiedenheit der Systeme der Betriebsverfassung und des Personalvertretungsrechtes notwendig sind.

Zu Art. I Z 4 und 5:

Der Vereinfachung und der Verwaltungsökonomie dient die Regelung, wonach im Wege der Gesetzgebung die Einschaltung des Bundeskanzlers bei der Befassung des Bundesrates entfallen soll. Da hier der Bundeskanzler ausschließlich als weiterleitendes Organ auftritt, besteht für dessen Einschaltung keine Notwendigkeit. Gleiches gilt für die Einbringung eines Einspruches des Bundesrates; auch hier soll auf die Vermittlung des Bundeskanzlers verzichtet werden. Eine Information des Bundeskanzlers über den erfolgten Einspruch des Bundesrates ist aber aus der Erwägung, daß dem Bundeskanzler im weiteren „Weg der Gesetzgebung“ die Kundmachung obliegt, um Kundmachungsfehler zu vermeiden, zweckmäßig.

Zu Art. I Z 6:

Die Neuregelung, wonach die Beurkundung von Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates durch den

Bundespräsidenten künftig nur mehr vom Bundeskanzler gegengezeichnet werden soll, dient ebenfalls der Vereinfachung. Umfangreiche und zeitraubende Vorgänge, die mit der Einholung der Gegenzeichnung durch alle oder doch durch mehrere Bundesminister vielfach verbunden sind, können dadurch vermieden und eine schnellere Kundmachung von Gesetzesbeschlüssen kann gesichert werden. Auf die Ministerverantwortlichkeit hat die beabsichtigte Regelung keine Auswirkungen, weil sich diese unmittelbar aus anderen verfassungsgesetzlichen Regelungen ergibt.

Zu Art. I Z 7:

Die Ergänzung des Bundes-Verfassungsgesetzes durch einen neuen Art. 49 a zielt darauf ab, den Inhalt des Wiederverlautbarungsgesetzes in das Bundes-Verfassungsgesetz selbst einzubinden. Der Abs. 1 sieht insofern eine Vereinfachung der Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften vor, als die Ermächtigung dazu nicht mehr der Bundesregierung, sondern dem Bundeskanzler gemeinsam mit den zuständigen Bundesministern eingeräumt wird. Der § 1 des geltenden Wiederverlautbarungsgesetzes schreibt auch vor, daß die Bundesregierung vor der Wiederverlautbarung das Einvernehmen mit der Kommission zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der österreichischen Rechtsordnung (§ 3 des Rechtsüberleitungsgesetzes) zu pflegen hat. Eine solche Regelung im Text des Bundes-Verfassungsgesetzes selbst ist systematisch nicht am Platze. Damit wird die tatsächliche Befassung der Kommission nicht ausgeschlossen, zumal schon § 8 des Bundesministeriengesetzes 1973 dafür die Möglichkeit gibt.

Der Abs. 2 übernimmt im wesentlichen die Ermächtigungen des geltenden Wiederverlautbarungsgesetzes. Lediglich die unter Z 6 enthaltene Ermächtigung geht über den bestehenden Rechtsbestand hinaus. Sie soll es im besonderen ermöglichen, zeitlich beschränkt anwendbare Rechtsnormen in die Wiederverlautbarung einzubeziehen. Damit wird ein Hindernis beseitigt, das bisher der Wiederverlautbarung einiger Rechtsvorschriften entgegengestanden hat.

Der Abs. 3 entspricht inhaltlich dem § 6 des Wiederverlautbarungsgesetzes. In ihm wird im besonderen klargestellt, daß der wiederverlautbarte Text einer Rechtsvorschrift nur für die nach der Wiederverlautbarung verwirklichten Tatbestände Anwendung findet.

Hinsichtlich des Abs. 4 ist zu bemerken, daß die „Amtliche Sammlung wiederverlautbarter österreichischer Rechtsvorschriften“, die derzeit im § 4 des Wiederverlautbarungsgesetzes vorgesehen ist, aufgelassen werden soll. Es genügt, wenn die wiederverlautbarten Rechtsvorschriften im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden.

Zu Art. I Z 8:

Die vorgeschlagene Regelung trägt dem berechtigten Anliegen Rechnung, daß auch Staatssekretäre mit der Vertretung des Bundesministers im Falle seiner Verhinderung betraut werden dürfen. Während Staatssekretäre mit der Vertretung eines jeden Bundesministers betraut werden dürfen, darf nach dem vorliegenden Entwurf ein leitender Beamter nur mit der Vertretung jenes Bundesministers betraut werden, dessen Ressort er personalstandsmäßig angehört. Der letzte Satz wurde ohne inhaltliche Änderung aus der geltenden Rechtslage übernommen.

Zu Art. I Z 9:

Diese Bestimmung enthält eine Ergänzung des Art. 78 Abs. 2 B-VG, die festlegt, daß Staatssekretäre, obwohl sie nicht der Bundesregierung angehören (Art. 69 Abs. 1 B-VG), dennoch an den Beratungen der Bundesregierung, daß heißt konkret an den Sitzungen des Ministerrates, teilnehmen können. Diese Regelung entspricht einerseits einer schon bisher geübten Praxis, andererseits der tatsächlichen politischen Stellung der Staatssekretäre. Ein Stimmrecht wird ihnen dadurch aber nicht eingeräumt.

Zu Art. I Z 10:

Die vorgeschlagene Ergänzung des Bundes-Verfassungsgesetzes durch einen neuen Art. 139 a zielt auf den Einbau des im § 10 des Wiederverlautbarungsgesetzes enthaltenen Kontrollrechts des Verfassungsgerichtshofes in das Bundes-Verfassungsgesetz selbst ab. Inhaltlich ist die Regelung, abgesehen von Anpassungen an den Art 139 im Hinblick auf das durch die Novelle BGBl. Nr. 302/1975 eingeführte Individualbeschwerderecht, unverändert geblieben.

Zu Art. I Z 11:

Die beabsichtigte Änderung und Ergänzung des Art. 144 B-VG setzt sich zum Ziel, das Problem der in den letzten Jahren ständig gestiegenen Belastung des Verfassungsgerichtshofes unter grundsätzlicher Wahrung der durch das Bundes-Verfassungsgesetz vorgesehenen Aufgabenverteilung zwischen den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes zu lösen. Der Entwurf folgt dabei einem Muster, das im Verfahrensrecht von dem österreichischen Verfassungsgerichtshof vergleichbaren Institutionen im Ausland nicht unbekannt ist. Es wird getrachtet, das gewünschte Ziel der Entlastung des Verfassungsgerichtshofes herbeizuführen, ohne daß damit eine Minderung des Rechtsschutzes des einzelnen verbunden wäre. Die beabsichtigte Entlastungswirkung läßt sich allerdings derzeit nicht quantifizieren.

Der neue Abs. 2 des Art. 144 soll dem Verfassungsgerichtshof die Möglichkeit einräumen, die Behandlung einer an sich zulässigen Beschwerde durch einstimmigen Beschluß abzulehnen. Diese Möglichkeit soll jedoch nur dann bestehen, wenn die Beschwerde nach einstimmiger Meinung des Verfassungsgerichtshofes keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und es sich nicht um einen Fall handelt, der nach Art. 133 B-VG von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgenommen ist. Die erstgenannte Voraussetzung, daß nämlich der Beschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg zukommt, bedingt zwar eine Prüfung der Beschwerde, erfordert es aber nicht, in alle Einzelheiten der Beschwerde einzugehen. Dadurch soll es dem Verfassungsgerichtshof vor allem möglich werden, Beschwerden, deren Aussichtslosigkeit hervorgekommen ist, erst gar nicht im einzelnen behandeln zu müssen. Eine solche vorausgehende Prüfung wird sowohl auf Grund der Beschwerde selbst als auch allenfalls auf Grund der von der belangten Behörde vorgelegten Gegenschrift und der Akten vorzunehmen sein. In zeitlicher Hinsicht soll allerdings die Ablehnung der Behandlung einer Beschwerde nur bis zu jenem Prozeßstadium möglich sein, das einer allfälligen mündlichen Verhandlung unmittelbar vorausgeht. Wird nämlich bis zu diesem Stadium des Verfahrens nicht ersichtlich, daß der Beschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg zukommt, so kann dies im Hinblick auf die Komplexität des Beschwerdefalles in einem späteren Stadium des Verfahrens wohl kaum mehr gesagt werden. Die Ablehnung einer Beschwerde kann im Interesse des Rechtsschutzes ferner nur dann gerechtfertigt werden, wenn dem Beschwerdeführer eine Beschwerdemöglichkeit vor dem Verwaltungsgerichtshof gegeben ist. Aus diesem Grund ist die Ablehnung einer Beschwerde dann ausgeschlossen, wenn in dieser Angelegenheit der Verwaltungsgerichtshof nicht angerufen werden kann.

Diese Regelung läßt einerseits eine Entlastung des Verfassungsgerichtshofes erwarten, andererseits aber gewährleistet sie auch das Rechtsschutzinteresse des einzelnen Beschwerdeführers dadurch, daß im Falle der Ablehnung der Behandlung der Beschwerde deren Abtretung an den Verwaltungsgerichtshof auf Antrag des Beschwerdeführers zu erfolgen hat. Diesen letzteren Gedanken bringt der Entwurf im Abs. 3 zum Ausdruck, der im wesentlichen dem Abs. 2 des Art. 144 B-VG nach der bestehenden Rechtslage entspricht und nur eine Erweiterung im Sinne der vorstehenden Ausführungen erfährt.

Der Verfassungsgerichtshof hat zu der im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Regelung bemerkt, daß er sich von einer solchen nicht den im Interesse der Allgemeinheit notwendigen Entlastungseffekt verspreche. Die Beschränkung

des Ablehnungsrechtes auf zulässige Beschwerden bedeute, daß der Verfassungsgerichtshof zunächst die Prozeßvoraussetzungen zu prüfen habe. Es habe sich nun gezeigt, daß Fragen der Zulässigkeit oft schwierig zu lösende Probleme mit sich bringen. Der Verfassungsgerichtshof hat daher festgehalten, daß die im Entwurf enthaltene Regelung die angestrebte Wirkung einer Entlastung wesentlich verringere. Der Entwurf geht davon aus, daß eine verfassungsrechtliche Vermischung der Grenzen zwischen einer Zurückweisung (mangels des Vorliegens der Prozeßvoraussetzungen) und der Ablehnung der Beschwerde nicht hingenommen werden kann. Allgemeine Strukturen des österreichischen Verfahrensrechtes würden dadurch aufgelöst werden.

Der Verfassungsgerichtshof hat ferner angeregt, die Ablehnung einer Beschwerde auch dann vorzusehen, „wenn von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist“. Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes würden dadurch nur jene Fälle erfaßt, in denen der Beschwerdeführer beim Verwaltungsgerichtshof allenfalls Erfolg haben könne, verfassungsrechtliche Probleme bei der Lösung der Rechtsfrage jedoch nicht auftreten. Im Hinblick auf den im Wege eines Abtretungsantrages durch den Verwaltungsgerichtshof gewährleisteten Rechtsschutz vermöge der Verfassungsgerichtshof keinen Grund zu erkennen der es zu rechtfertigen vermöchte, diese Bestimmung nicht aufzunehmen. Der Entwurf ist dieser Anregung nicht gefolgt. Hierbei war die Erwägung maßgebend, daß es von der Aufgabenstellung des Verfassungsgerichtshofes aus gesehen nicht darauf ankomme, ob aus Anlaß eines Beschwerdefalles eine verfassungsrechtliche Frage zu klären sei, vom Gesichtspunkt des Beschwerdeführers dies vielmehr zweitrangig sei, weil der Verfassungsgerichtshof aufgerufen ist, darüber zu entscheiden, ob im konkreten Fall verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte verletzt worden sind oder nicht. Im Falle der Aufnahme einer solchen Regelung wäre — vom Wortlaut her gesehen — sogar eine Ablehnung der Behandlung der Beschwerde möglich, wenn zwar ein verfassungsgesetzlich gewährlestetes Recht verletzt worden ist, auf Grund der in der bisherigen Rechtsprechung geklärten Rechtslage eine Prüfung des Falles aber zur Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nichts beizutragen vermag.

Zu Art. I Z 12 und 13:

Durch die vorgeschlagene Einfügung eines neuen siebenten Hauptstückes über die Volksanwaltschaft soll der dem Verfassungsrecht zugehörige I. Abschnitt des Bundesgesetzes vom 24. Feber 1977, BGBl. Nr. 121, über die Volksanwaltschaft in unverändertem Wortlaut in das Bundes-Verfassungsgesetz eingebaut werden.

Zu Art. I Z 14 und 15:

Die Vollziehungsklausel des Bundes-Verfassungsgesetzes wird dadurch der Terminologie des Bundes-Verfassungsgesetzes selbst angepaßt.

Zu Art. II:

Da die wesentlichen Bestimmungen des Wiederverlautbarungsgesetzes in das Bundes-Verfassungsgesetz selbst eingebaut werden sollen, kann das Wiederverlautbarungsgesetz aus dem Rechtsbestand ausgeschieden werden. Was die Wiederverlautbarungsgesetze der Länder anlangt, wird davon ausgegangen, daß die Länder schon im Rahmen ihrer Verfassungsautonomie berechtigt sind, durch landesverfassungsgesetzliche Vorschriften die Grundlage für eine Wiederverlautbarung der Landesgesetze zu schaffen. Lediglich hinsichtlich der Prüfungskompetenz des Verfassungsgerichtshofes war durch Art. 139 a für die Erfassung auch der Wiederverlautbarungen der Länder Vorsorge zu treffen. Aufzuheben waren ferner die geltenden Bestimmungen über die Staatssymbole im Hinblick auf die Ergänzung des Bundes-Verfassungsgesetzes durch einen neuen Art. 8 a.

Der Abs. 2 des Art. II stellt klar, daß bisher auf der Basis des Wiederverlautbarungsgesetzes ergangene Wiederverlautbarungen durch die Aufhebung des Wiederverlautbarungsgesetzes in ihrem Rechtsbestand nicht berührt werden. Damit soll eine Auslegung ausgeschlossen werden, die in der Aufhebung des bestehenden Wiederverlautbarungsgesetzes auch die Aufhebung der rechtlichen Grundlage der bisher ergangenen Wiederverlautbarungen sieht und daher deren Geltung bestreiten oder doch die Verfassungswidrigkeit der bisher wiederverlautbarten Bundesgesetze behaupten könnte.

Zu Art. IV:

Da durch die beabsichtigte Neufassung der Abs. 2 und 3 des Art. 144 B-VG auch vor dem Verfassungsgerichtshof bereits anhängige Beschwerden erfaßt würden, die in einem der Verfahrensstadien stehen, die jenem Verfahrensschritt vorausgehen, in dem eine mündliche Verhandlung stattfinden könnte, war durch eine Übergangsbestimmung vorzusehen, daß diese Beschwerdefälle nicht erfaßt werden. Dies deshalb, weil es dem allgemeinen Rechtsschutzgedanken entspricht, bei Änderungen der Verfahrensgesetze, die keine Begünstigung des Beschwerdeführers bringen, anhängige Beschwerden nach der bisherigen Rechtslage zu Ende zu führen. Eine andere Vorgangsweise wäre aber gegenüber dem Beschwerdeführer auch deshalb nicht zu vertreten, weil dadurch für ihn ein Rechtsverlust eintreten könnte, da bisher der Beschwerdeführer bis spätestens zur mündlichen Verhandlung vor dem Verfassungsgerichtshof einen Antrag auf Abtretung der Beschwerde an

den Verwaltungsgerichtshof im Falle der Abweisung seiner Beschwerde einbringen konnte, was nicht mehr möglich wäre. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, daß der Verwaltungsgerichtshof — bestünde keine Übergangsregelung — in besonderem Maße mit abgetretenen Beschwerden belastet würde. Wenngleich sich diese Befürchtung nur auf eine zeitlich beschränkte Belastung beziehen würde, ist dies dennoch im Hinblick auf den bereits gegebenen Beschwerdeanfall beim Verwaltungsgerichtshof nicht zu vertreten. Aus diesen Erwägungen soll eine Übergangsbestimmung geschaffen werden, wonach die Neuregelung, die es erlaubt, die Behandlung einer Beschwerde durch den Verfassungsgerichtshof abzulehnen, erst für Beschwerden zum Tragen kommt, die nach dem Inkrafttreten der beabsichtigten Novellierung eingebracht werden.

Gegen diese Regelung hat sich der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen. Im Hinblick auf die außergewöhnlich hohe Zahl offener Fälle (Ende des Jahres 1979 nicht weniger als 1133, das ist der Akteneinlauf von zwei Jahren) wies der Verfassungsgerichtshof mit besonderem Nachdruck darauf hin, daß die in Aussicht genommene Übergangsbestimmung den gewünschten Entlastungseffekt völlig vereiteln würde. Es sei daher für den Verfassungsgerichtshof entscheidend, daß auch bereits anhängige Fälle von der neuen Regelung erfaßt werden. Dem Argument eines möglichen Rechtsverlustes für den Beschwerdeführer, der nach der geltenden Rechtslage spätestens in der mündlichen Verhandlung vor dem Verfassungsgerichtshof einen Antrag auf Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof für den Fall der Abweisung der Beschwerde stellen kann, sei entgegengehalten, daß für den Beschwerdeführer die Möglichkeit geschaffen werden könne, einen allfälligen Antrag auf Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nachzuholen; darüber hinaus könnte das Unterbleiben dieses Antrages aus vom Beschwerdeführer nicht zu vertretenden Gründen einen Wiederaufnahmegrund bilden. Dem weiteren Argument, beim Verwaltungsgerichtshof könnte eine nicht vertretbare Belastung eintreten, hat der Verfassungsgerichtshof entgegengehalten, daß schon derzeit fast alle Beschwerden einen Abtretungsantrag enthalten, die zusätzliche Belastung des Verwaltungsgerichtshofes daher sehr gering sein werde. Es werde im wesentlichen nur zu einer zeitlichen Verschiebung kommen, nämlich zu einem einmaligen zeitlich vorverlagerten Aktenanfall infolge der Aufarbeitung des Rückstandes des Verfassungsgerichtshofes.

Gleichwohl konnte sich die Bundesregierung aus den eingangs erwähnten Gründen nicht dazu entschließen, der Anregung des Verfassungsgerichtshofes zu folgen.

Zu Art. V:

Der Abs. 1 dieser Bestimmung schlägt die Beseitigung der Befristung (30. Juni 1983), die im Gesetz über die Volksanwaltschaft vorgesehen ist, vor. Die Volksanwaltschaft hat sich seit ihrer Errichtung als sinnvolle Einrichtung erwiesen, die sich bewährt hat, weshalb auch künftig auf sie nicht verzichtet werden soll. Um jeden Zweifel über das Ende der ersten Funktionsperiode der Mitglieder der Volksanwaltschaft auszuschließen, wird eine entsprechende, mit der bestehenden Rechtslage übereinstimmende Klarstellung vorgeschlagen.

Der Abs. 2 enthält die Anordnung, das Gesetz über die Volksanwaltschaft wiederzuverlautbaren. Dies ist notwendig, um einen Gesetzestorzo zu vermeiden, da ja ein ganzer Abschnitt des Gesetzes über die Volksanwaltschaft in das Bundes-Verfassungsgesetz eingebaut werden soll.

Zu Art. VI:

In jüngster Zeit ist im Hinblick darauf, daß heuer vor 60 Jahren das Bundes-Verfassungsgesetz beschlossen worden ist, verschiedentlich eine Wiederverlautbarung des Bundes-Verfassungsgesetzes gefordert worden. Bisherige Bemühungen, das Bundes-Verfassungsgesetz auf der Grundlage des Wiederverlautbarungsgesetzes wiederzuverlautbaren, haben zu keinem Erfolg geführt. Die in der Lehre gegen eine Wiederverlautbarung des Bundes-Verfassungsgesetzes auf der Grundlage des Wiederverlautbarungsgesetzes vorgebrachten Einwände können als bekannt vorausgesetzt werden. Es soll daher eine Wiederverlautbarung des Bundes-Verfassungsgesetzes auf der Grundlage einer besonderen Ermächtigung durchgeführt werden. Es wird dabei davon ausgegangen, daß in den wiederzuverlautbarenden Text des Bundes-Verfassungsgesetzes nicht nur ausdrückliche Änderungen des Textes des Bundes-Verfassungsgesetzes selbst aufgenommen werden sollen, vielmehr sollen zwei bedeutsame, außerhalb des Bundes-Verfassungsgesetzes stehende verfassungsgesetzliche Regelungen in dieses eingebaut werden.

Der Umstand, daß außerhalb des Bundes-Verfassungsgesetzes verschiedene Regelungen im Verfassungsrang bestehen, die von der Wiederverlautbarung nicht erfaßt werden sollen, macht es erforderlich, das Verhältnis zwischen diesen außerhalb des Bundes-Verfassungsgesetzes stehenden Verfassungsnormen zu dem künftig wiederzuverlautbarten Bundes-Verfassungsgesetz zu klären. In diesem Sinne enthält der Abs. 2 eine Regelung, die klarstellt, daß die durch die Wiederverlautbarung des Bundes-Verfassungsgesetzes nicht erfaßten, dem geltenden Rechtsbestand angehörenden Verfassungsnormen nicht berührt werden. Er entzieht damit jeder Argumentation,

die eine Derogation dieser Verfassungsnormen durch das wiederzuverlautbarte Bundes-Verfassungsgesetz behaupten wollte, die Grundlage. In diesem Zusammenhang wird auf den Art. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes hingewiesen, in dem eine Unterteilung in eine Bundes- und eine Landesbürgerschaft vorgesehen ist. Auf Grund der Verfassungsbestimmung des § 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 250, besteht für die Republik Österreich eine Staatsbürgerschaft. Ihre Unterteilung in eine Bundes- und eine Landesbürgerschaft entsprechend Art. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes wurde einer besonderen bundesverfassungsgesetzlichen Regelung vorbehalten. Durch den letzten Satz des Abs. 1 wird nun klargestellt, daß die durch den § 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes geschaffene Rechtslage durch die Wiederverlautbarung des Art. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes nicht berührt wird.

Es ist ferner darauf hinzuweisen, daß eine Wiederverlautbarung nicht einer Neuerlassung gleichzusetzen ist. Aus diesem Umstand folgt, daß die vom Verfassungsgerichtshof vor allem zur Auslegung der Kompetenztatbestände entwickelte sogenannte „Versteinerungstheorie“ durch die Wiederverlautbarung nicht in ihrer Anwendung beeinträchtigt wird. Dies zeigt auch die bisherige Praxis, wonach die im Jahre 1930 erfolgte Wiederverlautbarung des Bundes-Verfassungsgesetzes der Anwendung der Versteinerungstheorie durch den Verfassungsgerichtshof nicht entgegengestanden hat.

Durch den Abs. 3 soll der Text zweier bedeutsamer Regelungen formellen Verfassungsrechtes, die bisher außerhalb des Bundes-Verfassungsgesetzes standen, in dieses selbst eingefügt werden. Es handelt sich dabei um den § 1 des Parteiengesetzes, der die Existenz und Vielfalt politischer Parteien als wesentlichen Bestandteil der demokratischen Ordnung der Republik Österreich erklärt und der als neuer Art. 7 a in das Bundes-Verfassungsgesetz eingefügt werden soll. Des weiteren soll auch das Neutralitätsgesetz ohne Änderung als neuer Art. 9 a im Zuge der beabsichtigten Wiederverlautbarung des Bundes-Verfassungsgesetzes in dieses aufgenommen werden. In der besonderen Bedeutung, die diesen beiden verfassungsrechtlichen Vorschriften zuzumessen ist, wird eine hinreichende Rechtfertigung der beabsichtigten Vorgangsweise erblickt. Die beiden Vorschriften selbst bleiben als solche erhalten, werden also nicht aufgehoben. Nur ihr Text wird in der bei Wiederverlautbarungen üblichen Weise in das Bundes-Verfassungsgesetz integriert.

Da durch die vorgeschlagene Form der Wiederverlautbarung die bedauerliche Zersplitterung des formellen österreichischen Verfassungsrechts nicht behoben werden kann, ist zusätzlich an

eine offiziöse Textausgabe gedacht, die Aufschluß über das gesamte geltende Bundesverfassungsrecht geben soll.

Zu Art. VII:

Im Zuge einer, wenn auch nur teilweisen, Bereinigung des Verfassungsrechtes des Bundes liegt es nahe, den Versuch zu unternehmen, die Übergangsregelungen, die in den Übergangsgesetzen der Jahre 1920 und 1929, aber auch in Übergangsbestimmungen zu größeren Novellierungen des Bundes-Verfassungsgesetzes enthaltenen Regelungen zusammenzufassen. Dabei hat eine solche Bereinigung zunächst davon auszugehen, daß in den erwähnten Rechtsvorschriften enthaltene Bestimmungen, die zumeist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden sind, ausdrücklich aus dem Rechtsbestand ausgeschieden werden. Diesem letzteren Ziel dienen die Abs. 1 und 2 der vorliegenden Regelung.

Der Abs. 1 bezieht sich auf das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925. Bereits durch den Art. I § 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 7. Dezember 1929, BGBl. Nr. 393, betreffend Übergangsbestimmungen zur 2. Bundes-Verfassungsnovelle wurden einzelne Bestimmungen dieses Übergangsgesetzes, nämlich die §§ 8 Abs. 5 lit. c, 10, 12, 13 Abs. 2, 15, 20 Abs. 1 bis 3, 21, 22, 22 a, 22 b, 24, 26, 29, 30, 32 Abs. 1 und 2, 33 Abs. 1 bis 5, 34, 36, 37 Abs. 2 und 3, 39 Abs. 2, 40 und 41 aufgehoben. Zu den Bestimmungen die nunmehr aufgehoben werden sollen, ist folgendes zu bemerken:

Der § 6 Abs. 3 des Übergangsgesetzes 1920 bezieht sich auf die Regelung des Instanzenzuges für Bescheide der Landesinstanz in Zusammenhang mit der damals erfolgten Neuorganisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung. Die Bestimmung ist infolge Zeitablaufes gegenstandslos geworden. Dasselbe gilt auch für den § 7 Abs. 2, der auf das sogenannte Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz Bezug nimmt, das aufgehoben worden ist (§ 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 26. Juli 1946, BGBl. Nr. 143). Der § 11 des Übergangsgesetzes 1920 bezieht sich auf Vermögensübergänge, die sich bereits vollzogen haben, woraus sich ergibt, daß diese Bestimmung heute keine Bedeutung mehr hat. Der § 13 des Übergangsgesetzes 1920 bezieht sich auf Beschränkungen des Personen- und Warenverkehrs zwischen den Ländern und ist heute, da die dort erwähnten außerordentlichen Verhältnisse nicht mehr fortbestehen, ebenfalls überholt. Dasselbe gilt vom § 14 des Übergangsgesetzes 1920, der staatsbürgerschaftsrechtliche Übergangsregelungen enthält, denen heute keine Bedeutung mehr zukommt. Da durch den § 18 Abs. 2 des Wasserbautenförde-

rungsgesetzes, BGBl. Nr. 34/1948, das Wasserbaunormale aus dem Jahre 1830 aufgehoben worden ist, kommt auch dem § 16 des Übergangsgesetzes 1920 heute keine Bedeutung mehr zu. Auch der § 17 des Übergangsgesetzes 1920, der auf die durch die kriegerischen Ereignisse der Jahre 1914 bis 1918 hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse Bezug nimmt, ist heute als gegenstandslos zu betrachten. Der § 18 des Übergangsgesetzes 1920 trifft eine Sondervorschrift für die nach den Art. 11 und 12 des Bundes-Verfassungsgesetzes bestehenden Rechtsvorschriften und ist durch die seither eingetretene Rechtsentwicklung überholt. Dasselbe gilt für den § 19 des Übergangsgesetzes 1920 durch die Erlassung des Amtshaftungsgesetzes. Der § 20 Abs. 4 des Übergangsgesetzes 1920, der eine Übergangsvorschrift für die Beamten und Diener der Nationalversammlung enthält, ist hinsichtlich seiner Funktion als Übergangsregelung gegenstandslos. Hinsichtlich der Gleichstellung der Bediensteten des Nationalrates mit den Bundesangestellten ist diese Bestimmung durch den § 14 Abs. 4 des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates 1975, BGBl. Nr. 410, überholt. Auch die Bestimmungen der §§ 27, 28 und 31 des Übergangsgesetzes 1920 nehmen auf die Rechtslage im Jahre 1920 Bedacht und sind heute gegenstandslos geworden. Dies gilt auch für den § 33 Abs. 6, der sich auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundes-Verfassungsgesetzes im Jahre 1920 bezieht. Die Übergangsregelungen des § 35, der sich auf den Rechnungshof bezieht, der §§ 37 und 38, die sich auf den Verwaltungsgerichtshof beziehen, sowie des § 39, der vom Verfassungsgerichtshof handelt, sind ebenfalls gegenstandslos geworden. Der § 43 des Übergangsgesetzes 1920 enthält die Vollzugsklausel, die durch eine neue ersetzt werden soll.

Hinsichtlich des Abs. 2 ist zu bemerken, daß das Verfassungsübergangsgesetz des Jahres 1929 in seinem Art. I das Übergangsgesetz 1920 änderte. Von diesen Änderungen bleibt lediglich noch jene, die sich auf den § 3 Abs. 1 bezog, in Kraft, und zwar in der Fassung, die sie durch den Art. X der Bundes-Verfassungsgesetz-novelle 1974, BGBl. Nr. 444, erhalten hat. Der Art. II des Übergangsgesetzes 1929 bezog sich auf den Übergang zu den durch die 2. Bundes-Verfassungsnovelle verfügten Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes und ist daher in vielen ihrer Bestimmungen gegenstandslos geworden. Dies gilt zunächst für die §§ 1 bis 3, die Bestimmungen zur Rechtsüberleitung im Zusammenhang mit den Kompetenzveränderungen zum Gegenstand hatten. Der § 8 wurde durch die Gemeindeverfassungsnovelle, BGBl. Nr. 205/1962, ausdrücklich aufgehoben. Die §§ 9, 10 und 12 bis 17 des Übergangsgesetzes 1929 enthalten durchwegs Übergangsregelungen, die durch die

Bundes-Verfassungsnovelle 1929 erforderlich waren und die durch Zeitablauf gegenstandslos geworden sind. Der § 18 wurde durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle BGBl. Nr. 539/1977 aufgehoben. Hinsichtlich des § 20 ist zu bemerken, daß der Abs. 1 durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle, BGBl. Nr. 539/1977, aufgehoben wurde, der Abs. 2 aber im Hinblick auf die Neufassung des Art. 109, in seiner Fassung durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle BGBl. Nr. 444/1974 überholt ist. Die §§ 21 bis 25 des Übergangsgesetzes 1929 beziehen sich auf die Übergangsregelungen hinsichtlich des Rechnungshofes und der beiden Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes, die ebenfalls durch Zeitablauf gegenstandslos geworden sind. Eben dasselbe gilt auch für den Art. III, der sich auf die Einführung des Länder- und Ständerates bezog. Die Art. IV bis VI enthalten ebenfalls Übergangsbestimmungen, eine Wiederverlautbarungsermächtigung und eine Vollzugsklausel, die inzwischen gegenstandslos geworden sind.

Der Abs. 3 unternimmt es, die aus den Übergangsgesetzen 1920 und 1929 beizubehaltenden Bestimmungen sowie sonstige bundesverfassungsgesetzliche Regelungen, wie insbesondere in Novellen zum Bundes-Verfassungsgesetz enthaltene Übergangsbestimmungen, in einem besonderen Bundesverfassungsgesetz zusammenzufassen. Eine solche Zusammenfassung ist nicht in allen Fällen ohne Änderung des Wortlautes der betreffenden Bestimmung möglich. Es waren daher einzelne Bestimmungen in ihrem Wortlaut zu verändern, eine Änderung des Inhaltes der Regelung selbst soll dadurch aber nicht herbeigeführt werden. Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

An der Spitze des neuen zusammenfassenden Übergangsgesetzes sollen die §§ 1 bis 6 des Übergangsgesetzes von 1920 stehen. Es folgt sodann die Bestimmung des § 7 des Übergangsgesetzes 1920, wobei infolge der Aufhebung des Abs. 2 im Abs. 1 die Absatzbezeichnung zu streichen ist. Dieser Regelung soll sodann der § 8 des Übergangsgesetzes 1920 in der Fassung angeschlossen werden, die er durch die Aufhebung die durch das Übergangsgesetz des Jahres 1929 (Art. I § 2, BGBl. Nr. 393/1929) verfügt wurde, erhalten hat. Durch die geänderte Buchstabenbezeichnung der Unterabsätze im Abs. 5 ist außerdem der Abs. 8 entsprechend anzupassen. In der weiteren Reihenfolge schließt sich nun der § 9 des Übergangsgesetzes 1920 in unveränderter Fassung an.

In einem neuen mit II. gekennzeichneten Abschnitt soll nunmehr das zusammenfassende Übergangsgesetz jene Bestimmungen enthalten, die sich auf einzelne Artikel des Bundes-Verfassungsgesetzes beziehen. Dabei bietet sich an, die vorhandenen Regelungen nach den einzelnen

Artikeln des Bundes-Verfassungsgesetzes zu ordnen. Demgemäß soll als nächster Paragraph die Bestimmung des Art. III der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, die sich als interpretierende Bestimmung zu Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG darstellt, eingefügt werden. Als nächste Bestimmung wäre sodann der § 4 des Art. II des Verfassungsübergangsgesetzes 1929, der sich auf die Bundespolizeibehörden und die Bundesgendarmerie bezieht, einzufügen, wobei zu bemerken ist, daß zufolge des Art. VII Abs. 4 in Verbindung mit Art. VI Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes der § 15 des Behörden-Überleitungsgesetzes nicht berührt wird. In der Folge soll der Art. IV der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, durch den der § 1 des Handelskammergesetzes für unberührt erklärt wird, eingefügt werden, wobei eine Korrektur des Verweisungszitates zu erfolgen hat.

Durch das Bundesverfassungsgesetz vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 139, betreffend die Zuständigkeit auf dem Gebiete des Arbeiterrechtes sowie des Arbeiter- und Angestellten-schutzes und der Berufsvertretung, erfolgte eine Kompetenzerweiterung für die Bundesgesetzgebung und Bundesvollziehung, ohne daß dadurch der Art. 10 des Bundes-Verfassungsgesetzes selbst geändert worden wäre. Dieses Bundesverfassungsgesetz soll unter Zusammenfassung der Abs. 1 und 2, aber ohne inhaltliche Änderung, in das zusammenfassende Übergangsgesetz übernommen werden. Der Art. V der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 enthält in seinem Abs. 1 eine Regelung, wonach die damals durchgeführte Änderung im Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG den § 1 Abs. 1 und 2 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 139/1948 unberührt läßt. Im Hinblick auf die Einfügung der dem entsprechenden Rechtsvorschriften in die Abs. 1 und 2 ist der Art. V Abs. 1 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 gegenstandslos geworden. Der Art. V Abs. 2 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 wird aber in unveränderter Fassung als Abs. 3 der im Entwurf vorgeschlagenen Regelung hinzugefügt.

In den folgenden Paragraphen sollen sodann die §§ 5 bis 7 des Art. II des Verfassungs-Übergangsgesetzes 1929 eingefügt werden, wobei lediglich jene Korrekturen vorgenommen werden, die durch die bestehende Rechtslage bedingt sind.

Die Schulverfassungsgesetznovelle 1962, BGBl. Nr. 215, und jene des Jahres 1975, BGBl. Nr. 316, enthalten eine Reihe von Sonderbestimmungen, die inhaltlich ähnlich sind. Es wurde daher danach getrachtet, diese Sonderbestimmungen jeweils zusammenzufassen, wobei auch hier eine Änderung des Inhaltes vermieden wurde. Der § 17 des beabsichtigten zusammenfassenden Übergangsgesetzes erfaßt den Art. II der Schulverfassungsgesetznovelle 1962 und den Art. II der

Schulverfassungsgesetznovelle 1975. Obwohl sich die Bestimmung des Abs. 1 des Art. II der Schulverfassungsgesetznovelle 1962 sich auf den § 8 Abs. 5 lit. f des Übergangsgesetzes 1920 (diese Bestimmung wird nach dem vorliegenden Entwurf § 8 Abs. 5 lit. d) bezieht und festlegt, daß die erwähnte Bestimmung der Schaffung von Gemeindeverbänden für Zwecke der Errichtung und Erhaltung von öffentlichen Pflichtschulen, von öffentlichen Schülerheimen und von öffentlichen Kindergärten und Horten nicht entgegenstehe, konnte auf eine Übernahme dieser Bestimmung verzichtet werden. Durch die Gemeindeverfassungsnovelle 1962, BGBl. Nr. 205, wurde nämlich durch den Art. 116 Abs. 4 B-VG die Frage der Zulässigkeit der Bildung von Gemeindeverbänden allgemein geregelt, weshalb kein Zweifel darüber besteht, daß die Bildung von Gemeindeverbänden für Zwecke der Errichtung und Erhaltung von öffentlichen Pflichtschulen, von öffentlichen Schülerheimen und von öffentlichen Kindergärten und Horten zulässig ist. Die entsprechende Bestimmung der Schulverfassungsgesetznovelle 1962 wurde damit überholt, was sich auch darin zeigt, daß in der Schulverfassungsgesetznovelle 1975 auf eine analoge Regelung verzichtet wurde. Hinsichtlich der Frage der Umliegung des Bedarfes von Gemeindeverbänden waren aber die entsprechenden Bestimmungen der Schulverfassungsgesetznovellen zu übernehmen. Diese unterscheiden sich in ihrer kompetenzrechtlichen Regelung. Es wird daher vorgeschlagen, das allgemeine Schulwesen einerseits und das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen andererseits jeweils getrennt unter zwei verschiedenen Titeln zu behandeln, wobei der Wortlaut der geltenden verfassungsrechtlichen Bestimmungen, nämlich des Art. II Abs. 2 der Schulverfassungsnovelle 1962 und des Art. II der Schulverfassungsgesetznovelle 1975, nur insofern verändert worden ist, als die aus jeweils zwei Sätzen bestehenden Regelungen jeweils in eine solche, die aus einem Satz besteht, zusammengezogen worden ist.

Als § 18 des zusammenfassenden Übergangsgesetzes soll sodann der Art. III der Schulverfassungsgesetznovelle 1962 aufgenommen werden, wobei die textlichen Änderungen darin bestehen, daß nicht mehr vom „Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929“ gesprochen und anstelle des „Bundes-Taubstummeninstituts“ entsprechend der terminologischen Änderung durch Art. IV der 6. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 142/1980, vom „Bundesinstitut für Gehörlosenbildung“ gesprochen wird.

Als weitere Übergangsbestimmung soll sodann der Art. IV der Schulverfassungsgesetznovelle 1962 und der inhaltlich gleichartige Art. IV der Schulverfassungsgesetznovelle 1975 in einem besonderen Paragraphen zusammengefaßt werden. Auch in diesem Fall wurden ausschließlich jene

textlichen Änderungen vorgenommen, die wegen der Zusammenlegung dieser beiden Bestimmungen erforderlich waren, ohne damit den Inhalt der Bestimmung zu ändern. Dabei war zu beachten, daß die bis dahin bestandene Zweiteilung in gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen durch die 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975 (Art. I, Z 28), beseitigt wurde.

Der Art. VI der Schulverfassungsgesetznovelle 1962 und Art. V der Schulverfassungsgesetznovelle 1975 enthalten sachlich übereinstimmende Regelungen, deren Aufnahme in das zusammenfassende Übergangsgesetz lediglich der Klarstellung bedurfte, daß auch land- und forstwirtschaftliche Privatschulen erfaßt sind. Als weitere Bestimmung des zusammenfassenden Übergangsgesetzes war der Art. III der Schulverfassungsgesetznovelle 1975 zu übernehmen, wobei lediglich terminologische Richtigstellungen vorzunehmen waren und darauf Bedacht zu nehmen war, daß die Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Bienenkunde in Wien-Grinzing nunmehr keine selbständige Einrichtung mehr ist und daher aus dem Text zu streichen war. Art. VIII der Schulverfassungsgesetznovelle 1962 war ohne inhaltliche Änderung teilweise anzupassen. Der folgende Paragraph soll in angepaßter Form den Art. IX der Schulverfassungsgesetznovelle 1975 übernehmen. Eine Übernahme des Art. IX der Schulverfassungsgesetznovelle 1962 erübrigt sich im Hinblick auf Art. VII Abs. 4 in Verbindung mit Art. VI Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes.

Der Art. V der Schulverfassungsgesetznovelle 1962 ist einerseits durch das Landeslehrer-Dienstgesetz, BGBl. Nr. 245/1962, und das Beamten-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 333/1979, gegenstandslos geworden. Durch § 185 Abs. 2 Z 2 BDG wurde die Lehredienstpragmatik, RGrBl. Nr. 319/1917, aufgehoben. Die Art. X bis XII der Schulverfassungsgesetznovelle 1962 beinhalten Übergangsbestimmungen, die durch Zeitablauf gegenstandslos geworden sind; dasselbe gilt auch für die Art. VI bis VIII und X der Schulverfassungsgesetznovelle 1975.

In systematischer Reihenfolge sieht die Z 19 die Einfügung der Art. VII, VIII und IX der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 444, vor, die sich auf Landeskompetenzen beziehen sowie des § 11 des Übergangsgesetzes 1929.

Durch das Bundesverfassungsgesetz vom 8. Juli 1953, BGBl. Nr. 101, womit die Bundesregierung zur vorläufigen Regelung zwischenstaatlicher Beziehungen auf dem Gebiete der Zölle ermächtigt wird, wurde eine außerhalb des Bundes-Verfassungsgesetzes gelegene, eine Ausnahmeregelung zu Art. 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes bildende Regelung, getroffen. Diese Sonderregelung soll in das zusammenfassende Übergangsgesetz eingefügt werden.

Zu Art. 54 des Bundes-Verfassungsgesetzes enthält der § 23 des Übergangsgesetzes 1920 eine Sonderregelung, die sich auf die Festsetzung bestimmter Tarife und Preise bezieht. Da diese Bestimmung dem geltenden Rechtsbestand angehört, wäre sie systematisch an diesem Orte einzufügen.

Auch die Regelung des § 25 des Übergangsgesetzes 1920 ist nicht gegenstandslos geworden und wäre daher zu übernehmen. Gleiches gilt auch von der bezugsrechtlichen Regelung des § 32 des Übergangsgesetzes 1920, von der allerdings nur der Abs. 3 dem geltenden Rechtsbestand angehört, und zwar in der Fassung, die er durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle BGBl. Nr. 539/1977 erhalten hat. Dem Abs. 3 des § 25 des Übergangsgesetzes 1920 wäre daher die Absatzbezeichnung 1 zu geben, wobei als Abs. 2 der Art. II Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 539/1977, anzufügen wäre. Eine sprachliche Anpassung dieser Bestimmung hinsichtlich des Stichtages ist erforderlich.

Die Übergangsbestimmung des § 19 des Verfassungsübergangsgesetzes 1929 zu Art. 102 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes kann unverändert übernommen werden, während der Art. VI der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 zum Zwecke der Übernahme in das beab-

sichtigte zusammenfassende Übergangsgesetz einer sprachlichen Anpassung, ohne inhaltliche Änderung, bedurfte.

Die Gemeindeverfassungsnovelle 1962, BGBl. Nr. 205, enthielt im § 4 die Bestimmung, daß die bisherigen Städte mit eigenem Statut als solche bestehen bleiben. Diese Regelung soll in das beabsichtigte zusammenfassende Übergangsgesetz eingefügt werden. Demgegenüber wurde keine Notwendigkeit gesehen, den § 5 der Gemeindeverfassungsgesetznovelle 1962 in das zusammenfassende Übergangsgesetz aufzunehmen. Soweit die Bestimmungen dieses Paragraphen derzeit überhaupt noch rechtliche Bedeutung haben, bleiben sie auf Grund des Art. VII Abs. 4 in Verbindung mit Art. VI Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes unberührt.

Der Abs. 4 enthält die Ermächtigung zur Wiederverlautbarung unter Berücksichtigung der im Abs. 3 vorgenommenen Änderungen und vorgeschriebenen systematischen Anordnung.

Zu Art. VIII:

Diese Bestimmung enthält die Inkrafttretens- und Vollziehungsklausel.

Durch das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfes ist ein erhöhter Personal- oder Sachaufwand nicht zu erwarten.

Gegenüberstellung

Geltende Fassung:

Wappengesetz, StGBI. Nr. 7/1945

Art. 2. Die Farben der Republik Österreich sind rot-weiß-rot, die Flaggen und Banner, die von staatlichen Behörden, Einrichtungen und Anstalten geführt werden, zeigen im Mittelfeld das Wappen der Republik.

Gesetz vom 21. Oktober 1919, StGBI. Nr. 484, über die Staatsform

Art. 6. (1) Die Flagge der Republik besteht aus drei gleich breiten waagrechten Streifen, von denen der mittlere weiß, der obere und der untere rot ist.

(2) Durch Vollzugsanweisung wird bestimmt, auf welchen Flaggen überdies das Staatswappen anzubringen ist.

Gesetz vom 8. Mai 1919, StGBI. Nr. 257, über das Staatswappen und das Staatssiegel der Republik Österreich

Art. 1. (1) Das Staatswappen der Republik Österreich besteht aus einem freischwebenden,

Vorgeschlagene Fassung des B-VG:

Art. 8 a. (1) Die Farben der Republik Österreich sind rot-weiß-rot. Die Flagge besteht aus drei gleichbreiten waagrechten Streifen, von denen der mittlere weiß, der obere und der untere rot sind.

(2) Das Wappen der Republik Österreich (Bundeswappen) besteht aus einem freischwebenden, einköpfigen, schwarzen, golden gewaffneten und rot bezungen Adler, dessen Brust mit einem roten, von einem silbernen Querbalken durchzogenen Schild belegt ist. Der Adler trägt auf seinem Haupt eine goldene Mauerkrone mit drei sichtbaren Zinnen. Die beiden Fänge umschließt eine gesprengte Eisenkette. Er trägt im rechten Fang eine goldene Sichel mit einwärts gekehrter Schneide, im linken Fang einen goldenen Hammer.

(3) Nähere Bestimmungen, insbesondere über den Schutz der Farben und des Wappens sowie über das Siegel der Republik werden durch Bundesgesetz getroffen.

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung des B-VG:

einköpfigen, schwarzen, golden gewaffneten und rot bezungten Adler, dessen Brust mit einem roten, von einem silbernen Querbalken durchzogenen Schildchen belegt ist. Der Adler trägt auf dem Haupte eine goldene Mauerkrone mit drei sichtbaren Zinnen, im rechten Fange eine goldene Sichel mit einwärts gekehrter Schneide, im linken Fange einen goldenen Hammer.

(2) Die Zeichnung des Staatswappens ist aus der einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Anlage ersichtlich.

Wappengesetz, StGBI. Nr. 7/1945

Art. 1. (1) Die Republik Österreich führt das mit Gesetz vom 8. Mai 1919, StGBI. Nr. 257, eingeführte Staatswappen, das die Zusammenarbeit der wichtigsten werktätigen Schichten: der Arbeiterschaft durch das Symbol des Hammers, der Bauernschaft durch das Symbol der Sichel und des Bürgertums durch das Symbol der Adlerkopf schmückenden Stadtmauerkrone, versinnbildlicht, wieder ein. Dieses Wappen wird zur Erinnerung an die Wiedererringung der Unabhängigkeit Österreichs und den Wiederaufbau des Staatswesens im Jahre 1945 dadurch ergänzt, daß eine gesprengte Eisenkette die beiden Fänge des Adlers umschließt.

(2) Die Zeichnung des Staatswappens ist aus der einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Anlage ersichtlich.

Keine entsprechende Bestimmung.

Art. 9. (2) Durch Gesetz oder durch einen gemäß Art. 50 Abs. 1 zu genehmigenden Staatsvertrag können einzelne Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen und ihre Organe übertragen und kann die Tätigkeit von Organen fremder Staaten im Inland sowie die Tätigkeit österreichischer Organe im Ausland im Rahmen des Völkerrechtes geregelt werden.

B-VG

Art. 21. (2) In den nach Absatz 1 auf dem Gebiete des Dienstvertragsrechtes ergehenden Landesgesetzen dürfen nur Regelungen über die Begründung und Auflösung des Dienstverhältnisses sowie über die sich aus diesem ergebenden Rechte und Pflichten getroffen werden. Den Ländern obliegt die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes und der Personalvertretung, soweit die Bediensteten (Absatz 1) nicht in Betrieben tätig sind. Soweit nach diesem Absatz nicht die Zuständigkeit der Länder gegeben ist, fallen die genannten Angelegenheiten in die Zuständigkeit des Bundes.

Art. 42. (1) Jeder Gesetzesbeschluß des Nationalrates ist unverzüglich durch dessen Präsidenten dem Bundeskanzler zu übermitteln, der ihn sofort dem Bundesrat bekanntzugeben hat.

Art. 21. (2) In den nach Absatz 1 auf dem Gebiete des Dienstvertragsrechtes ergehenden Landesgesetzen dürfen nur Regelungen über die Begründung und Auflösung des Dienstverhältnisses sowie über die sich aus diesem ergebenden Rechte und Pflichten getroffen werden. Den Ländern obliegt die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes, soweit die Bediensteten (Absatz 1) nicht in Betrieben tätig sind. Soweit nach diesem Absatz nicht die Zuständigkeit der Länder gegeben ist, fallen die genannten Angelegenheiten in die Zuständigkeit des Bundes.

Art. 42. (1) Jeder Gesetzesbeschluß des Nationalrates ist unverzüglich von dessen Präsidenten dem Bundesrat zu übermitteln.

Geltende Fassung:

Art. 42. (3) Dieser Einspruch muß durch Vermittlung des Bundeskanzlers dem Nationalrat innerhalb acht Wochen nach Einlangen des Gesetzesbeschlusses beim Bundesrat schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 47. (3) Die Beurkundung ist vom Bundeskanzler und von den zuständigen Bundesministern gegenzuzeichnen.

Wiederverlautbarungsgesetz, BGBl. Nr. 114/1947

§ 1. Die Bundesregierung wird ermächtigt, österreichische Rechtsvorschriften, die Angelegenheiten betreffen, für die nach den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 dem Bund die Gesetzgebung oder die Gesetzgebung über die Grundsätze zusteht, in ihrer durch spätere Vorschriften ergänzten oder abgeänderten Fassung durch Kundmachung mit rechtsverbindlicher Wirkung neu zu verlautbaren. Die Bundesregierung hat vorher das Einvernehmen mit der Kommission zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Österreichischen Rechtsordnung (§ 3 RÜG) zu pflegen. Die Kommission hat für die Ausbildung und Durchsetzung einer einheitlichen österreichischen Gesetzesprache und Gesetzestechnik zu sorgen.

§ 2. Die Bundesregierung kann anlässlich der Wiederverlautbarung:

1. überholte terminologische Wendungen, insbesondere nicht mehr zutreffende Bezeichnungen der mit der Vollziehung betrauten Behörden durch die dem jeweiligen Stande der Gesetzgebung entsprechenden neuen Bezeichnungen ersetzen;
2. der österreichischen Rechtsübung fremde terminologische Wendungen durch solche österreichischer Rechtssprache ersetzen;
3. Bestimmungen, die zufolge einer nach § 2 RÜG in Geltung belassenen Vorschrift anzuwenden sind, dem österreichischen Recht anpassen und in den Text der wiederverlautbarten Rechtsvorschriften einfügen;
4. Bestimmungen, die durch spätere Rechtsvorschriften aufgehoben oder sonst gegenstandslos geworden sind, als nicht mehr geltend feststellen;
5. Bezugnahmen auf andere Rechtsvorschriften, die dem Stande der Gesetzgebung nicht mehr entsprechen, sowie sonstige Unstimmigkeiten richtigstellen;
6. Änderungen oder Ergänzungen, die nicht durch Novellen, sondern durch besondere

Vorgeschlagene Fassung des B-VG:

Art. 42. (3) Dieser Einspruch muß dem Nationalrat binnen acht Wochen nach Einlangen des Gesetzesbeschlusses beim Bundesrat von dessen Vorsitzenden schriftlich übermittelt werden; er ist auch dem Bundeskanzler zur Kenntnis zu bringen.

Art. 47. (3) Die Beurkundung ist vom Bundeskanzler gegenzuzeichnen.

Art. 49 a. (1) Der Bundeskanzler ist gemeinsam mit den zuständigen Bundesministern ermächtigt, Bundesgesetze mit verbindlicher Wirkung in der geltenden Fassung wiederzuverlautbaren.

(2) Anlässlich der Wiederverlautbarung können

1. überholte terminologische Wendungen richtiggestellt und veraltete Schreibweisen der neuen Schreibweise angepaßt werden;
2. Bezugnahmen auf andere Rechtsvorschriften, die dem Stand der Gesetzgebung nicht mehr entsprechen, sowie sonstige Unstimmigkeiten richtiggestellt werden;
3. Bestimmungen, die durch spätere Rechtsvorschriften aufgehoben oder sonst gegenstandslos geworden sind, als nicht mehr geltend festgestellt werden;
4. Kurztitel und Buchstabenabkürzungen der Titel festgesetzt werden;
5. die Bezeichnungen der Artikel, Paragraphen, Absätze und dergleichen bei Ausfall oder Einbau einzelner Bestimmungen entsprechend geändert und hiebei auch Bezugnahmen darauf innerhalb des Textes der Rechtsvorschrift entsprechend richtiggestellt werden;
6. Übergangsbestimmungen sowie noch anzuwendende frühere Fassungen des betreffenden

427 der Beilagen

21

Geltende Fassung:

Gesetze abseits des Stammgesetzes verfügt wurden, in die betreffende Rechtsvorschrift selbst einbauen;

7. Die Bezeichnung der Paragraphen, Artikel, Absätze und dergleichen bei Ausfall oder Einbau einzelner Bestimmungen entsprechend ändern und hiebei auch die Bezugnahme auf Paragraphen, Artikel, Absätze und dergleichen innerhalb des Textes der Rechtsvorschrift entsprechend richtigstellen.

8. Dem Gesetz einen kurzen Titel geben.

§ 6. Von dem der Herausgabe der Wiederverlautbarung folgenden Tage an sind alle Gerichte und Verwaltungsbehörden an den wiederverlautbarten Text der Rechtsvorschrift gebunden.

§ 4. Die Kundmachung der zur Wiederverlautbarung gelangenden Rechtsvorschriften erfolgt gleichzeitig im Bundesgesetzblatt und in einer vom Bundeskanzleramt in zwangloser Folge herausgegebenen, innerhalb jedes Jahrganges fortlaufend nummerierte Reihe, die unter der Bezeichnung „Amtliche Sammlung wiederverlautbarter österreichischer Rechtsvorschriften“ („ASlg.“) erscheint.

B-VG

Art. 73. Im Falle der zeitweiligen Verhinderung eines Bundesministers betraut der Bundespräsident einen der Bundesminister oder einen höheren Beamten eines Bundesamtes mit der Vertretung. Dieser Vertreter trägt die gleiche Verantwortung wie ein Bundesminister (Art. 76).

Art. 78. (2) Den Bundesministern können zur Unterstützung in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung Staatssekretäre beigegeben werden, die in gleicher Weise wie die Bundesminister bestellt werden und aus dem Amt scheiden.

Wiederverlautbarungsgesetz, BGBl. Nr. 114/1947

§ 10. (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über die Frage, ob bei der Wiederverlautbarung einer Rechtsvorschrift die Grenzen der durch § 2 erteilten Ermächtigung überschritten wurden, auf Antrag eines Gerichtes, sofern aber die wiederverlautbare Rechtsvorschrift die Voraussetzung eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes selbst bildet, von Amts wegen, bei Rechtsvorschriften, die von der Bundesregierung wiederverlautbart wurden, auch auf Antrag einer Landesregierung, bei Rechtsvorschriften, die von einer Landesregierung wiederverlautbart wurden, auch auf Antrag der Bundesregierung.

Vorgeschlagene Fassung des B-VG:

den Bundesgesetzes unter Angabe ihres Geltungsbereiches zusammengefaßt und gleichzeitig mit der Wiederverlautbarung gesondert kundgemacht werden.

(3) Von dem der Herausgabe der Wiederverlautbarung folgenden Tag an sind alle Gerichte und Verwaltungsbehörden für die danach verwirklichten Tatbestände an den wiederverlautbarten Text des Bundesgesetzes gebunden.

(4) Wiederverlautbarte Bundesgesetze sind im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

Art. 73. Im Falle der zeitweiligen Verhinderung eines Bundesministers betraut der Bundespräsident einen der Bundesminister, einen Staatssekretär oder einen leitenden Beamten des Bundesministeriums mit der Vertretung. Dieser Vertreter trägt die gleiche Verantwortung wie ein Bundesminister (Art. 76).

Art. 78. (2) Den Bundesministern können zur Unterstützung in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung Staatssekretäre beigegeben werden, die in gleicher Weise wie die Bundesminister bestellt werden und aus dem Amt scheiden. Die Staatssekretäre können an den Beratungen der Bundesregierung teilnehmen.

Art. 139 a. Der Verfassungsgerichtshof erkennt über die Frage, ob bei der Wiederverlautbarung einer Rechtsvorschrift die Grenzen der erteilten Ermächtigung überschritten wurden, auf Antrag eines Gerichtes; sofern aber die Wiederverlautbarung der Rechtsvorschrift die Voraussetzung eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes selbst bildet, von Amts wegen; bei Rechtsvorschriften, die vom Bund wiederverlautbart wurden, auch auf Antrag einer Landesregierung, bei Rechtsvorschriften, die von einem Land wiederverlautbart wurden, auch auf Antrag der Bundesregierung. Er erkennt ferner über die Frage, ob

Geltende Fassung:

(2) Wenn der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis ausspricht, daß die Grenzen der durch § 2 erteilten Ermächtigungen in einer Wiederverlautbarung überschritten wurden, hebt er die wiederverlautbarte Rechtsvorschrift zur Gänze oder hinsichtlich bestimmter Teile als gesetzwidrig auf. Die Art. 139 Abs. 2 und 3 sowie 89 Abs. 2 bis 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 finden sinngemäß Anwendung.

B-VG

Art. 144. (2) Findet der Verfassungsgerichtshof, daß durch den angefochtenen Bescheid der Verwaltungsbehörde oder durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ein Recht im Sinne des Abs. 1 nicht verletzt wurde und handelt es sich nicht um einen Fall, der nach Art. 133 von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen ist, so hat der Verfassungsgerichtshof zugleich mit dem abweisenden Erkenntnis auf Antrag des Beschwerdeführers die Beschwerde zur Entscheidung darüber, ob der Beschwerdeführer durch den Bescheid oder durch die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt in einem sonstigen Recht verletzt wurde, dem Verwaltungsgerichtshof abzutreten.

§§ 1 bis 10 des Volksanwaltschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 121/1977.

Vorgeschlagene Fassung des B-VG:

bei der Wiederverlautbarung einer Rechtsvorschrift die Grenzen der erteilten Ermächtigung überschritten wurden auf Antrag einer Person, die dadurch unmittelbar in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, sofern die wiederverlautbarte Rechtsvorschrift ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist. Art. 89 Abs. 2, 3 und 5 sowie Art. 139 Abs. 2 bis 6 sind sinngemäß anzuwenden.

Art. 144. (2) Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer zulässigen Beschwerde bis zur Verhandlung durch einstimmigen Beschluß ablehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Die Ablehnung der Behandlung ist unzulässig, wenn es sich um einen Fall handelt, der nach Art. 133 von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen ist.

(3) Lehnt der Verfassungsgerichtshof die Behandlung einer Beschwerde ab oder findet er, daß durch den angefochtenen Bescheid oder durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ein Recht im Sinne des Abs. 1 nicht verletzt wurde, so hat er zugleich mit dem Ablehnungsbeschluß oder dem abweisenden Erkenntnis die Beschwerde auf Antrag des Beschwerdeführers zur Entscheidung darüber, ob der Beschwerdeführer durch den Bescheid oder durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in einem sonstigen Recht verletzt wurde, dem Verwaltungsgerichtshof abzutreten, sofern dessen Zuständigkeit nicht ausgeschlossen ist.

Unverändert als Art. 148 a bis 148 j übernommen.